



# **TEILREVISION DES FINANZHAUSHALTGE- SETZES BETREFFEND "GLOBALKREDIT FÜR PERSONALLÖHNE"**

**Bericht zur externen Vernehmlassung**

|              |  |         |                       |                |              |
|--------------|--|---------|-----------------------|----------------|--------------|
| Titel:       | Globalkredit für Personallöhne   | Typ:    | Bericht Regierungsrat | Version:       | 0            |
| Thema:       | Bericht externe Vernehmlassung   | Klasse: |                       | FreigabeDatum: | 08.04.2025   |
| Autor:       | Marco Hofmann  | Status: |                       | DruckDatum:    | 08.04.2025   |
| Ablage/Name: | Bericht Globalkredit für Personallöhne (Motion Fiko) externe Vernehmlassung.docx |         |                       | Registratur:   | 2024.NWFD.15 |

## Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage</b> .....   | <b>6</b>  |
| 2.1      | Motion der Finanzkommission betreffend Änderung des<br>Finanzhaushaltsgesetzes und des Personalgesetzes betreffend Vierjahres-<br>Globalbudget für das Personal ..... | 6         |
| 2.2      | Geltende gesetzliche Regelung und Praxis im Kanton Nidwalden .....  | 7         |
| 2.2.1    | Rechtliche Vorbemerkungen.....  | 7         |
| 2.2.2    | Geltende Regelung im Personalgesetz.....  | 7         |
| 2.2.3    | Begriff "Globalbudget" .....  | 8         |
| 2.2.4    | Ablauf Budget Personalaufwand mit neuen Leistungsaufträgen und<br>Anpassung der Lohnsumme .....   | 8         |
| 2.2.5    | Massgebende Konten Lohnsumme gemäss Art. 32 Abs. 1 PersG.....   | 10        |
| 2.2.6    | Planungssaldo .....   | 11        |
| 2.2.7    | Nachtragskredite zur Lohnsumme gemäss PersG / Nachtragskredite<br>gemäss kFHG.....  | 11        |
| 2.2.8    | Orientierung der Gemeinden am Beschluss des Landrates für die<br>Lohnsumme.....   | 12        |
| 2.3      | Modell Uri – Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget.....   | 12        |
| 2.3.1    | Entstehung und Entwicklung.....   | 12        |
| 2.3.2    | Geltende Personalverordnung (2.4211) .....  | 13        |
| 2.3.3    | Abrechnungsmodus – Erläuterungen zu Art. 73b.....   | 15        |
| 2.3.4    | Exogene Faktoren – Erläuterungen zu Art. 73c .....  | 15        |
| 2.3.5    | Ausnahmen im Globalbudget – Erläuterungen zu Art. 73a.....  | 16        |
| 2.3.6    | Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die Periode<br>2023 bis 2026 .....  | 16        |
| <b>3</b> | <b>Grundzüge der Vorlage</b> .....  | <b>17</b> |
| 3.1      | Ziel der Vorlage .....  | 17        |
| 3.2      | Wesentliche Elemente für die Umsetzung .....  | 17        |
| 3.3      | Kontengruppe für den Globalkredit für Personallöhne.....  | 18        |
| 3.4      | 3-jährige Periode für den Globalkredit für Personallöhne .....  | 19        |
| 3.5      | Antrag an Landrat erfolgt für den Basisbetrag und die<br>Kostenveränderungsquote.....   | 20        |
| 3.5.1    | Festlegen des Basisbetrags (Startwert) .....  | 21        |
| 3.5.2    | Festlegen der Kostenveränderungsquote .....   | 21        |
| 3.5.3    | Globalkredits - massgebende Summe für die Periode .....   | 23        |
| 3.6      | Exogene Veränderungen.....  | 24        |
| 3.6.1    | Grundsatz, Definition und Kategorien .....  | 24        |
| 3.6.2    | Teuerungsausgleich .....  | 27        |
| 3.7      | Nachträge zum Globalkredit für Personallöhne.....   | 27        |
| 3.8      | Verteilung der bewilligten Mittel im Budget .....   | 28        |
| 3.9      | Berichterstattung .....   | 28        |
| 3.10     | Festlegen des Basisbetrags für Folgeperiode 2030 bis 2032.....  | 28        |
| 3.11     | Gesetzliche Auswirkungen auf die Gemeinden.....   | 29        |
| <b>4</b> | <b>Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....   | <b>30</b> |
| 4.1      | Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz,<br>kFHG).....  | 30        |
| 4.2      | Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz,<br>PersG) .....  | 34        |

|          |                                       |           |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| <b>5</b> | <b>Finanzielle Auswirkungen .....</b> | <b>35</b> |
| 5.1      | Kanton .....                          | 35        |
| 5.2      | Gemeinden .....                       | 35        |
| <b>6</b> | <b>Terminplan .....</b>               | <b>36</b> |
| <b>7</b> | <b>Anhang .....</b>                   | <b>37</b> |

## 1 Zusammenfassung

Die Motion "Vierjahres-Globalbudget für Personal" verlangt, dass der Regierungsrat dem Landrat eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an das Budgetmodell im Bereich Personal des Kantons Uri vorlegen soll. Das Modell ermöglicht es dem Landrat, sich auf die finanzielle Steuerung des Personalbudgets (Budgetkompetenz, strategische Steuerung) zu fokussieren. Dem Regierungsrat ermöglicht es, innerhalb des finanziellen Rahmens eine auf mindestens vier Jahre ausrichtbare Personalentwicklung zu planen und vorzunehmen und zudem auf flexiblere Weise in der Verwaltung Personal einzusetzen (Personalverteilungs- bzw. Personaleinsatz-Kompetenz, operative Steuerung).

Aufgrund der Beurteilung des Urner Modells und der Adaption auf ein Nidwaldner Modell schlägt der Regierungsrat drei wesentliche Anpassungen gegenüber der Motion vor:

1. 3-jährige Globalbudget-Periode anstelle einer 4-jährigen Periode
2. Verzicht auf eine Startphase von 2 x 2 Jahren
3. Anstelle des gesamten Personalaufwands erfolgt eine Konzentration auf die Kontengruppen der Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie der Lehrpersonen

Die Vorlage sieht vor, dass der Landrat einen Globalkredit für jeweils drei Jahre beschliesst. Dieser Beschluss beinhaltet den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote. Der Regierungsrat ist verantwortlich, dass der Globalkredit über die 3-jährige Periode insgesamt eingehalten wird. Massgebend ist also die Summe aller drei Jahre. Er darf den Kredit in den einzelnen Jahren über- oder unterschreiten, sofern der Globalkredit eingehalten wird.

Auf eine Startphase soll verzichtet werden, da der Beurteilungszeitraum zu kurz ist und die Bedingungen für eine Startphase ebenfalls im Gesetz abgehandelt werden müssen. Im Weiteren erfolgt im Kanton Nidwalden nur ein Finanzplan für zwei Jahre. Mit einer 3-jährigen Periode decken sich die Grundlagen für den Antrag des Globalkredits mit den vorhandenen Planungsperioden im Kanton.

Der Globalkredit für Personallöhne konzentriert sich auf die beiden Kontengruppen 301 und 302, welche der Regierungsrat direkt beeinflussen kann. Diese sind gemäss dem Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) definiert. Unter anderem sind die Personalaufwendungen für die Behörden, Richter und Kommissionen sowie die Sozialversicherungen ausgenommen.

Die durchschnittliche Kostenveränderungsquote deckt insbesondere Löhne aufgrund neuer Leistungsaufträge, Marktanpassungen der Löhne sowie die Sicherstellung der Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden ab. Allein für letztere Gruppe ist eine durchschnittliche Kostenveränderungsquote aufgrund Erfahrungen der letzten Jahre von 0.7 bis 0.8 Prozent notwendig. Davon zu unterscheiden ist die Anpassung der Löhne an die Teuerung.

Der Regierungsrat und der Landrat sind an den Globalkredit gebunden. Vorbehalten bleiben die Ausgaben- und Schuldenbremse, die exogenen Veränderungen sowie Nachträge. Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbestand haben. Im Gesetz sind die exogenen Faktoren aufgeführt. Der Regierungsrat entscheidet, welche Veränderungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben exogen sind. Insbesondere Veränderungen an den kantonalen Schulen, Bundesvorgaben wie z.B. für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, Ausgaben die von Dritten übernommen werden, der Teuerungsausgleich oder weitere exogene Faktoren sind im Gesetz als exogene Faktoren vorgesehen. Zusätzlich ist der Landrat ermächtigt, die Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit des Globalkredits zu beschliessen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Motion der Finanzkommission betreffend Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes und des Personalgesetzes betreffend Vierjahres-Globalbudget für das Personal

Mit Schreiben vom 11. September 2023 reichte die Finanzkommission die Motion ein.

*Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass:*

- 1. Der Landrat alle vier Jahre für das Personal ein Globalbudget und eine durchschnittliche jährliche Kostenveränderungsquote beschliesst.*
- 2. Der Landrat die exogenen Faktoren in einem nicht-referendumpflichtigen Erlass (Landratsbeschluss) festlegt.*
- 3. Der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht erstattet über die bewilligten Stellen (Stellenplan) und über die Änderungen je Amt (Verwaltungseinheit).*

*In einer Startphase sollen die beiden ersten Personal-Globalbudgets für zwei Jahre (2 x 2 Jahre, anschliessend 4 Jahre) festgelegt werden, insbesondere um die durchschnittliche Kostenveränderungsquote und die Anpassung des Globalbudgets durch exogene Faktoren gegebenenfalls rascher anpassen zu können.*

Link zu Geschäft Landrat: <https://www.nw.ch/politbusiness/106822>

Mit Beschluss Nr. 114 vom 20. Februar 2024 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Motion abzulehnen. Insbesondere wurde die Kostenveränderungsquote in dieser Form nicht unterstützt. Der Regierungsrat erachtete zum einen die Dauer für die Festlegung zu lang und zum anderen eine derartige Festlegung der Quote als zu starr. Entscheidend sei vielmehr die Definition der exogenen Faktoren. Der Regierungsrat schlug dem Landrat die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vor. Ziel war es, dass eine Gesetzesanpassung aufgegleist werden kann, welche einen verbesserten und zielgerichteten "Mechanismus" erlaubt.

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an der Sitzung vom 20. März 2024 die Motion beraten. Der Kommission FGS war grossmehrheitlich der Meinung, dass ein Systemwechsel angezeigt ist. Insbesondere wurde mehrfach kritisiert, dass anlässlich der jährlichen Budget-Debatte in den Kommissionen und im Landrat emotionale und unverhältnismässige Diskussionen über einzelne Leistungsauftragserweiterungen geführt würden, obwohl der Regierungsrat bzw. die Direktionen besser beurteilen könnten, welche Stellen bzw. Pensen tatsächlich notwendig sind. Es wurde mehrfach betont, dass dem Regierungsrat mit der Annahme dieser Motion von Seiten des Landrats ein grosses Vertrauen entgegengebracht werde. Es wurde aber auch festgehalten, dass es noch grossen Diskussionsbedarf bezüglich der konkreten Ausgestaltung gebe. Eine Kommissionsminderheit hingegen war der Ansicht, dass die jährlichen Diskussionen geführt werden sollten. Dem Landrat sollte weiterhin aufgezeigt und begründet werden, warum die einzelnen Leistungsauftragserweiterungen notwendig sind.

Der Landrat hat die Motion am 24. April 2024 mit 44 zu 8 (1 Enthaltung) Stimmen angenommen.

### **Begründung der Finanzkommission**

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat dem Landrat eine gesetzliche Regelung in Ablehnung an das Budgetmodell im Bereich Personal des Kantons Uri vorlegen soll. Das Modell ermöglicht es dem Landrat, sich auf die finanzielle Steuerung des Personalbudgets (Budget-

kompetenz, strategische Steuerung) zu fokussieren. Dem Regierungsrat ermöglicht es, innerhalb des finanziellen Rahmens eine auf mindestens vier Jahre ausrichtbare Personalentwicklung zu planen und vorzunehmen und zudem auf flexiblere Weise in der Verwaltung Personal einzusetzen (Personalverteilungs- bzw. Personaleinsatz-Kompetenz, operative Steuerung).

Der Kanton Uri kennt im Bereich des Personals ein Globalbudget. Die Finanzkommission forderte eine sinngemässe Umsetzung im Kanton Nidwalden. Das Globalbudget soll für das Budgetjahr und die drei darauffolgenden Finanzplanjahre gelten. Der Landrat legt für die Vierjahresperiode zudem eine durchschnittliche Kostenveränderungsquote fest (Ziffer 1 der Motion). Ausgenommen vom Globalbudget ist die Anpassung des Globalbudgets durch exogene Faktoren und weitere Positionen, die hinsichtlich Einhaltung des Globalbudgets zu neutralisieren sind. Diese sind durch den Landrat festzulegen (Ziffer 2 der Motion). Dabei handelt es sich beispielsweise um zusätzliches Lehrpersonal wegen zusätzlicher Klassen aufgrund steigender Schülerzahlen oder um Aufgaben des Bundes bzw. um vom Bund finanzierte Stellen.

Für die Finanzkommission ist die Transparenz der Entscheide des Regierungsrates in Bezug auf das Personal gegenüber dem Landrat ein grosses Anliegen. Der Regierungsrat soll daher dem Landrat jährlich Bericht über die bewilligten Stellen (Stellenplan) erstatten und insbesondere ausweisen, in welchen Ämtern im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Globalbudgets zusätzliche Stellen geschaffen oder Stellen gestrichen worden sind (Ziffer 3 der Motion).

In einer Startphase sollen die beiden ersten Personal-Globalbudgets für zwei Jahre (2x 2 Jahre, anschliessend alle 4 Jahre) festgelegt werden, insbesondere um die durchschnittliche Kostenveränderungsquote und die Anpassung des Globalbudgets durch exogene Faktoren gegebenenfalls rascher anpassen zu können.

## 2.2 Geltende gesetzliche Regelung und Praxis im Kanton Nidwalden

### 2.2.1 Rechtliche Vorbemerkungen

Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten:

- Gemäss Art. 61 Ziff. 8 der Kantonsverfassung legt der Landrat das Budget jährlich fest.
- Die Umsetzung der Motion ist verfassungsrechtlich problematisch, da ein grosser Teil des Budgets für Personallöhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie der Lehrpersonen nicht mehr jährlich festgelegt wird bzw. durch den Landrat steuerbar ist.

Ausgaben- und Schuldenbremse:

- Die Ausgaben- und Schuldenbremse gemäss Art. 35 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1) schreibt dem Landrat vor, dass bei Nichteinhaltung der Vorgabe gemäss Abs. 1 entweder der Aufwandüberschuss reduziert oder der Kantonsteuerfuss erhöht werden muss.
- Mit der Umsetzung der Motion entscheidet der Landrat über einen grossen Teil des Aufwands (Personal) nur alle vier Jahre, was die gesetzlich vorgesehen Massnahmen der Ausgaben- und Schuldenbremse tangiert.

### 2.2.2 Geltende Regelung im Personalgesetz

Die Grundlagen für die Festlegung der Lohnsumme befinden sich im Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1). Massgebend sind die nachfolgenden Artikel:

*Art. 32 Lohnsumme  
1. Begriff*

*1 Die Lohnsumme ist der für die Erfüllung des Leistungsauftrages zur Verfügung gestellte Betrag zur Bezahlung der individuellen Löhne.*

*2 Die Sozialzulagen, die Anerkennungsprämien, die Treueprämien und die erforderlichen Mittel für den Entlöhnungsnachgenuss sind nicht Bestandteil der Lohnsumme.*

**Art. 33 2. Festlegung**

*1 Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichts mit dem Budget die Lohnsumme für das folgende Jahr fest.*

*2 Dabei ist die bisher zur Verfügung gestellte Lohnsumme wie folgt anzupassen:*

- 1. um den Betrag, der sich aus der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages ergibt;*
- 2. um den Betrag für generelle sowie leistungsbezogene Lohnanpassungen.*

*3 Der Landrat kann die Lohnsumme des Kantons und der Gemeinden zusätzlich anpassen, um dem Arbeitsmarkt oder der Lohnstruktur Rechnung zu tragen. \**

**Art. 34 3. Nachtragskredit**

*1 Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Budgets erweitert, hat der Landrat die erforderlichen Mittel durch Anpassung der Lohnsumme bereitzustellen.*

*2 Der Nachtragskredit ist gleichzeitig mit der Erweiterung des Leistungsauftrages zu beschliessen.*

**2.2.3 Begriff "Globalbudget"**

In der Motion wird der Begriff "Globalbudget" verwendet. Dieser wird im Personalgesetz nicht verwendet, sondern der Begriff "Lohnsumme". Das Nidwaldner Personalgesetz spricht bewusst von der Lohnsumme und nicht von einem Globalbudget. Dies ist Ausfluss aus den Diskussionen um die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV). Der Begriff "Globalbudget" ist einerseits umfassender und beinhaltet sämtliche Kontengruppen, insbesondere auch den Sachaufwand. Andererseits bezieht er sich auf bestimmte Verwaltungseinheiten (Leitungsgruppen oder Leistungen) und gerade nicht auf Kontogruppen verschiedener Verwaltungseinheiten (vgl. insbesondere Art. 19 und 20 kFHG). Bisher arbeitet keine Verwaltungseinheit mit einem Globalbudget.

Der in der Motion erwähnte Begriff "Globalbudget für das Personal" orientiert sich an den Grundlagen des Kantons Uri.

**2.2.4 Ablauf Budget Personalaufwand mit neuen Leistungsaufträgen und Anpassung der Lohnsumme**

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen den Ablauf im Budgetprozess mit Anträgen für neue Leistungsaufträge und der Anpassung der Lohnsumme auf. Die Abläufe werden in der zeitlichen Hierarchie eines Budget-/Rechnungsjahres beschrieben. Als Beispiel für die Daten dient das Budget 2024.

| Datum   | Beschreibung  | Wer                          |
|---------|---|------------------------------|
| 04.2023 | Eingabe der Anträge für neue Leistungsaufträge an das Personalamt<br>Eingabe der Leistungsaufträge für die beiden Finanzplanjahre an die Finanzverwaltung.                            | Amtsstellen /<br>Direktionen |
| 05.2023 | Aufbereitung der Unterlagen für die Klausur des Regierungsrates im Juni (eingereichte Anträge für Leistungsaufträge sowie Antrag für leistungsbezogene und generelle Lohnanpassungen) | Personalamt /<br>FD          |

|         |  |                                |
|---------|--|--------------------------------|
| 06.2023 | Klausur Regierungsrat<br>Beratung und Entscheid über die Leistungsaufträge und die Lohnanpassungen   | Personalamt /<br>Regierungsrat |
| 06.2023 | Verabschiedung RRB Anträge Leistungsaufträge sowie Lohnanpassungen<br>(Muss für das Budget und die Finanzpläne vor den Sommerferien verabschiedet werden. Versand erfolgt erst mit dem Budgetbericht im September)   | Personalamt /<br>Regierungsrat |
| 07.2023 | Erfassung der geplanten Anpassungen der Lohnsumme im NSP (Buchhaltungssoftware)<br>Die Veränderungen werden zentral unter der Institution 2110 Finanzverwaltung aufgeführt.<br>Die Verteilung auf die Institutionen erfolgt erst im April des Folgejahres (nach der Genehmigung des Landrates und der Festlegung der neuen Löhne im Dez./Jan.) | FV                             |
| 09.2023 | Verabschiedung Budget inklusive Bericht zu Händen Landrat<br>(inkl. Zustellung der Anträge für Leistungsaufträge, welche vor den Sommerferien beschlossen wurden)  | Regierungsrat                  |
| 10.2023 | Beratung der Leistungsaufträge und der Lohnanpassungen in den landrätlichen Kommissionen (insbesondere in der Finanzkommission)  | Kommissionen LR                |
| 11.2023 | Beratung der Leistungsaufträge und der Lohnanpassungen in den Fraktionen   | Fraktionen LR                  |
| 11.2023 | Beratung Budget inkl. Leistungsaufträge und Lohnanpassungen in der Landratssitzung Ende November.<br>Definitive Genehmigung der neuen Leistungsaufträge sowie der Lohnanpassung  | Landrat                        |
| 11.2023 | Aufbereitung des vom Landrat genehmigten Budgets.  | FV                             |
| 12.2023 | Lohnrunde.<br>Das Personalamt stellt dem Regierungsrat den Antrag für die Verteilung der Lohnanpassungen (generell, individuell, Verteilung auf die Amtsstellen und für Amtsleiter)  | Personalamt /<br>Regierungsrat |
| 12.2023 | Amtsstellen erhalten Unterlagen für die Umsetzung der Lohnrunde.   | Amtsleiter /<br>Personalamt    |
| 01.2024 | Regierungsrat legt die Löhne der Amtsleitenden fest  | Personalamt /<br>Regierungsrat |
| 01.2024 | Personalamt. Einlesen der neuen Löhne ins System "SwissSalary".<br>Muss für den Lohnlauf Januar aktualisiert sein.   | Personalamt                    |
| 04.2024 | Verteilung der bewilligten Lohnsumme auf die verschiedenen Institutionen im NSP.<br>Massgebend sind die effektiven Löhne und die zur Verfügung stehenden offenen Stellen. Der Rest bleibt als Planungssaldo bei der Institution 2110.<br>Den Amtsstellen wird die geplante Anpassung der Lohnsumme zur Prüfung zugestellt.                     | FV                             |
| 01.2025 | Jahresrechnung 2024.<br>Vergleich Budget zu Istwerten.   | FV                             |

## 2.2.5 Massgebende Konten Lohnsumme gemäss Art. 32 Abs. 1 PersG

Die Lohnsumme gemäss Art. 32 Abs. 1 des Personalgesetzes ist im Budget der Staatsrechnung unter den in der Tabelle markierten Konten abgebildet. Die Beträge der Institutionen weisen jeweils für das laufende Budget und das zukünftige Budget den gleichen Betrag aus. Die dem Landrat beantragten Veränderungen für die Leistungsaufträge und die Lohnanpassungen werden zentral bei der Finanzverwaltung (Institution 2110) budgetiert.

Die Verteilung, der vom Landrat genehmigten Veränderungen, auf die verschiedenen Institutionen erfolgt jeweils im April des Folgejahres. Die Gesamtsumme der unten erwähnten Konten bleibt über alle Institutionen unverändert.

| Konto.  | Name  | LS x                 | LS y                       | LS z<br>= x+y            |
|---------|---|----------------------|----------------------------|--------------------------|
|         |   | Budget I<br>(Bisher) | Budget I<br>(Antrag<br>LR) | Budget II<br>(Genehmigt) |
| 30      | Personalaufwand   |                      |                            |                          |
| 300     | Behörden, Kommissionen und Richter                                  |                      |                            |                          |
| 301     | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals                        |                      |                            |                          |
| 3010.00 | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals                        | x                    |                            | Z=x+y                    |
| 3010.01 | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals                        | x                    |                            | Z=x+y                    |
| 3010.02 | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals                        | x                    |                            | Z=x+y                    |
| 3010.05 | Veränderung Leistungsaufträge Verwaltung (Rückgabe)                 |                      | y                          |                          |
| 3010.06 | Veränderung Leistungsaufträge Verwaltung (Neu)                      |                      | y                          |                          |
| 3010.07 | Anpassungen Besoldungen an Teuerung und Marktlage                   |                      | y                          |                          |
| 3010.11 | Rückerstattungen aus EO, Unfall / Krankheit                         |                      |                            |                          |
| 302     | Löhne der Lehrpersonen  |                      |                            |                          |
| 3020.00 | Löhne der Lehrpersonen  | x                    |                            | Z=x+y                    |
| 3020.01 | Löhne der Lehrpersonen  | x                    |                            | Z=x+y                    |
| 3020.02 | Veränderung Leistungsaufträge Schulen (Rückgabe)                    |                      | Y                          |                          |
| 3020.03 | Veränderung Leistungsaufträge Schulen (Neu)                         |                      | Y                          |                          |
| 3020.04 | Anpassungen Besoldungen an Teuerung und Marktlage                   |                      | Y                          |                          |
| 3020.06 | Rückerstattungen aus EO, Unfall / Krankheit                         |                      |                            |                          |
| 304     | Zulagen   |                      |                            |                          |
| 305     | Arbeitgeberbeiträge (Sozialversicherungen)                          |                      |                            |                          |
| 306     | Arbeitgeberleistungen   |                      |                            |                          |
| 309     | Übriger Personalaufwand   |                      |                            |                          |
| 30      | Personalaufwand   |                      |                            |                          |
|         | LS x = Bisherige Lohnsumme Landrat (alle Institutionen)             |                      |                            |                          |
|         | LS y = Anträge für Anpassung Lohnsumme Folgejahr (Institution 2110) |                      |                            |                          |
|         | LS z = Neue Lohnsumme verteilt auf alle Institutionen (LS x + LS y) |                      |                            |                          |

Die Konten der Lohnsumme und der Sozialversicherungen weisen in der Regel bei den Institutionen im zu beantragenden Budget die gleichen Beträge wie im Vorjahresbudget auf. Der Landrat beschliesst die Veränderungen, welche bei der Institution 2110 Finanzverwaltung aufgeführt sind. Die vom Landrat beschlossenen Änderungen fliessen in die Lohnrunde ein oder führen zu neuen Leistungsaufträgen. Die Beträge werden nach der Verteilung der Lohnrunde auf den einzelnen Budgetkrediten der Institutionen angepasst. Das heisst, diese werden nicht wie die restlichen Konten gemäss Art. 45 des kFHG betrachtet. Die vom Landrat beschlossene Gesamtsumme verändert sich nicht, da es sich nur um eine Umgliederung handelt.

### Art. 45 Budgetkredit

*1 Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Landrat den Regierungsrat und die Gerichte, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.*

*2 Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.*

### Inkonvenienzen

In der Lohnsumme sind ebenfalls die Inkonvenienzen gemäss Anhang 6 § A6-1 bis § A6-4 der Verordnung zum Personalgesetz betreffend das Lohnsystem und die Entlöhnung (Entlöhnungsverordnung, EntlV; NG 165.113) enthalten. Es betrifft die Inkonvenienzen, welche den Sozialversicherungen unterliegen (Lohnarten 3xxx).

### **2.2.6 Planungssaldo**

Die bewilligte Lohnsumme des Landrates gemäss Art. 33 PersG ist im Budget des Kantons enthalten. Die Differenz zur budgetierten Lohnsumme aller Verwaltungseinheiten ergibt den Planungssaldo. Massgebend sind die effektiven Löhne der Institutionen nach der Lohnrunde (Stand März / April) und die zur Verfügung stehenden offenen Stellen. Der Planungssaldo wird jeweils zentral bei der Institution 2110 Finanzverwaltung geführt.

Zu beachten ist, dass der Planungssaldo nicht dem Mutationsgewinn entspricht. Letzterer ergibt sich erst bei der Jahresrechnung aus der Differenz zwischen der budgetierten Lohnsumme (exkl. Planungssaldo) und den effektiven Personalkosten.

#### Verwendung Planungssaldo:

Die Verwendung des Planungssaldos liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Planungssaldo steht in der Regel für zusätzliche Leistungsaufträge des laufenden Jahre zur Verfügung, die keinen Aufschub erlauben oder eine kurze Laufzeit aufweisen. Die so aus dem Planungssaldo verwendete Summe ist jeweils befristet und sollte später wieder zur Verfügung stehen.

Falls die Höhe des Planungssaldos eine Zuteilung für die Lohnrunde im Rahmen des Budgets erlaubt, wird dies jeweils mit dem Budget definiert und im Dezember definitiv beschlossen. Diese Anpassung verkleinert die Summe und steht nicht mehr für den Planungssaldo zur Verfügung.

Beispiele zu Lasten Planungssaldo:

- neue Schulklasse ab August, da Beschluss Landrat erst im November für das Folgejahr erfolgt
- Schulsozialarbeit der Gemeinden ab August, da Beschluss Landrat erst im November für das Folgejahr erfolgt
- Zunahme SuS Heilpädagogische Schule, da Beschluss Landrat erst im November für das Folgejahr erfolgt
- Betreuung für die ausserordentliche Zunahme von Personen im Bereich Asyl und Flüchtlinge
- zusätzliches befristetes Personal für ausserordentliche Vorkommnisse wie bei Corona / Covid-19
- temporäre Leistungsauftragserweiterungen

### **2.2.7 Nachtragskredite zur Lohnsumme gemäss PersG / Nachtragskredite gemäss kFHG**

#### Normalfall Finanzhaushaltgesetz:

Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites. Der Kredit muss ohne Verzug, d.h. vor dem Eingehen von Verpflichtungen, angefordert werden. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Art. 48 kFHG. Über Nachtragskredite entscheidet immer der Landrat, über Kreditüberschreitungen immer der Regierungsrat. Er ist dabei an konkrete Voraussetzungen gebunden und muss diese mit der Jahresrechnung (nachträglich) genehmigen lassen. Gemäss Art. 65 Abs. 2 Ziff. 9 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat befugt, unter Vorbehalt weitergehender ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Landrates übertragenen Vollmachten frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken zu beschliessen.

### Nachtragskredit in der Spezialgesetzgebung des PersG:

Im Personalgesetz ist im Art. 34 der Nachtragskredit für die Lohnsumme geregelt. Diese Regelung hat gegenüber dem Finanzhaushaltsgesetz Vorrang.

#### *Art. 34 3. Nachtragskredit*

*1 Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Budgets erweitert, hat der Landrat die erforderlichen Mittel durch Anpassung der Lohnsumme bereitzustellen.*

*2 Der Nachtragskredit ist gleichzeitig mit der Erweiterung des Leistungsauftrages zu beschliessen.*

Beispiele Nachtragskredite Lohnsumme Personalgesetz:

- Diese wurden in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage im Bereich Asyl und Flüchtlinge angewendet.  
LRB 20.04.2026 Nachtragskredit Lohnsumme 2016  
LRB 16.10.2022 Nachtragskredit Lohnsumme 2022 und Beschluss 2023  
LRB 28.08.2024 Beschluss Lohnsumme 2025-2027

## **2.2.8 Orientierung der Gemeinden am Beschluss des Landrates für die Lohnsumme**

In Bezug auf die Gemeinden ist im Personalgesetz der Art. 2 zu beachten. Dieser hält fest, dass sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren haben. Zudem ist zu erwähnen, dass die Gemeinden nicht wie der Kanton mit der Lohnsumme arbeiten.

#### *Art. 2 2. Gemeinden \**

....

*4 Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren. \**

....

## **2.3 Modell Uri – Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget**

### **2.3.1 Entstehung und Entwicklung**

Im Jahre 2014 überwies der Landrat Uri ein Postulat der landrätlichen Finanzkommission, welches eine Überprüfung der Staatsaufgaben des Kantons Uri forderte, mit dem Ziel, den Stellenplan zu reduzieren. Der Regierungsrat beauftragte in der Folge die BAK Basel Economics AG mit der Analyse. Die Studie brachte hervor, dass kein explizierter Handlungsbedarf im Personalbereich auszumachen und ein Abbau von kantonalen Arbeitsstellen sachlich nicht geboten sei. Im Sinne einer Vorwärtsstrategie hat der Regierungsrat Uri mit Bericht vom 16. August 2016 dem Landrat den Antrag gestellt, im Personalbereich ein Globalbudget-System einzuführen, so dass dem Landrat ein Mittel zur Kostensenkung in die Hand gegeben wird. Der Stellenplan soll keine Bedeutung mehr haben und das System soll vorerst auf vier Jahre gelten.

Der Urner Landrat bewilligte am 28. September 2016 den Landratsbeschluss zur Erprobung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für zwei anstatt vier Jahre. Die Versuchsphase startete mit einem referendumpflichtigen Landratsbeschluss. Der Landrat legte den "Personalaufwand 2017" und die Kostenveränderungsquote für das Jahr 2018 fest. Die fremdfinanzierten Stellen des Amts für Betrieb Nationalstrassen und des Schwerverkehrszentrums waren vom Globalbudget ausgeklammert.

Der Regierungsrat beantragte mit Bericht vom 28. August 2018 beim Landrat die versuchsweise Weiterführung der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die

Periode 2019 bis 2022. Im Bericht wurde erwähnt, dass der zeitliche Spielraum bei einer Periode von vier anstatt zwei Jahren zwischen gewonnenen Erkenntnissen und der Umsetzung von allfälligen Massnahmen deutlich vergrössert werden könnte. Der zeitliche Spielraum bei der zweijährigen Phase wäre bei einer Überschreitung sehr knapp gewesen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das System des Globalbudgets für die Verwaltung eine gewisse Gefahr birgt, dass sie für erreichte gute Resultate «bestraft» wird. Denn wenn nach einer abgelaufenen Periode das Globalbudget unterschritten wurde, könnte sich die bewilligende Behörde veranlasst sehen, für die nächste Globalbudgetperiode die Mittel entsprechend zu kürzen. Eine mehrjährige Globalbudgetperiode entschärft dieses Problem - mindestens für die Dauer der Periode. Sie gibt der Verwaltung mehr Sicherheit und nimmt bei den Mitarbeitenden Ängste vor möglichen Konsequenzen bei drohender Budgetkürzung. Der Regierungsrat sprach sich dafür aus, dass ein System mit Globalbudget im Personalbereich nur mit einer Periode von mindestens vier Jahren vernünftig umgesetzt werden könne. Bei einer kürzeren Periode sei der Spielraum zu eng.

Mit Bericht vom 15. Februar 2022 stellte der Regierungsrat dem Landrat den Antrag zur Änderung der Personalverordnung (PV; Urner Rechtbuch 2.4211). Die Revision hat aufgrund von anderen Anpassungen die Gelegenheit geboten, die neuen Bestimmungen über die Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget-Systems aufzunehmen. Die neuen Bestimmungen wurden in einem Kapitel 6a aufgenommen. Die vom Landrat am 27. April 2022 genehmigte Verordnung trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wurden mit der Vorlage die Bestimmungen in der Organisationsverordnung betreffend Stellenplan und Stellenbewirtschaftung ausser Kraft gesetzt. Zu beachten ist, dass im Kanton Uri der Landrat für den Erlass von Verordnungen zuständig ist und diese dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Landrat hat am 16. November 2022 den Antrag des Regierungsrates zur Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die Periode 2023 bis 2026 verabschiedet.

### 2.3.2 Geltende Personalverordnung (2.4211)

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, wurden die Bestimmungen zur Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget-Systems erst mit der Revision im Jahre 2022 aufgenommen. Sie traten per 1. Januar 2023 in Kraft. Die versuchsweise Einführung erfolgte mittels Landratsbeschluss.

Nachstehend sind (nach dem Link zum Gesetz) die aktuellen Artikel des Kapitels 6a abgebildet:

[https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2\\_4211?effective-from=20230101](https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-2_4211?effective-from=20230101)

6a. Kapitel: STEUERUNG DURCH GLOBALBUDGET

Artikel 73a Globalbudget

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kostenlenkung im Personalbereich wird mittels Globalbudget-System geführt.

<sup>2</sup> Das Globalbudget-System gilt für sämtliche kantonalen Angestellten, für die der Landrat die Besoldung beschliesst und die der Organisationshoheit des Regierungsrats unterstehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen des bewilligten Globalbudgets eine begrenzte Anzahl angepasster und befristeter Arbeits- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen für Personen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind oder für die die Vermittlung aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist. Er ordnet das Nähere in einem Reglement.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, von Artikel 21 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri betreffend Jährlichkeit des Budgets sowie Spezifikation und Vergleichbarkeit nach Verwaltungseinheiten sowie von Artikel 23 betreffend Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget abzuweichen.

*Artikel 73b      b) Abrechnungsmodus*

*1 Der Landrat beschliesst das Globalbudget Personalaufwand jeweils für vier Jahre, indem er das Budget für das erste Jahr beschliesst und die durchschnittliche inflationsbereinigte Kostenveränderungsquote für die drei darauffolgenden Jahre festlegt.*

*2 Vorbehalten bleiben exogen bedingte Veränderungen nach Artikel 73c.*

*3 Mit dem Budget ist jeweils die Anpassung des Globalbudgets dem Landrat zur Kenntnis zu bringen. Basis bilden die Veränderungen vom Juli des Vorjahrs bis zum Juni des aktuellen Jahrs. Der Regierungsrat hat jeweils im Umfang der exogenen Faktoren das Globalbudget zu aktualisieren.*

*4 Die Verwaltung darf die jährliche Globalbudgettranche im Personalbereich überschreiten, sofern die Summe der Globalbudgets über die Globalbudgetperiode von vier Jahren die Vorgabe gemäss Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 nicht verletzt.*

*Artikel 73c      c) exogene Faktoren*

*1 Faktoren, die der Regierungsrat nicht aktiv durch Personalentscheide beeinflussen kann, gelten als exogene Faktoren. Das Globalbudget ist entsprechend anzupassen. Bei den exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:*

- a) der Teuerungsausgleich gemäss Artikel 43, exogen bedingte Arbeitgeberbeitrags-erhöhungen sowie Veränderungen in der Anzahl der Klassen an den kantonalen Schulen;*
- b) Erhöhung Globalbudget durch Beschluss des Landrats;*
- c) exogene Faktoren gestützt auf Artikel 41 und Artikel 51 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri;*
- d) exogene Faktoren, die durch Bundesvorgaben verursacht sind;*
- e) weitere exogene Faktoren.*

*2 Exogene Faktoren sind explizit als solche zu bezeichnen und zu begründen sowie das finanzielle Ausmass abzuschätzen.*

*Artikel 73d      d) Berichterstattung*

*1 Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Rechnung Bericht über die Entwicklung der Personalkosten.*

*2 Die Finanzkommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand zu informieren.*

Der Teuerungsausgleich wird in Art 43 beschrieben und war bereits vor der Einführung des Kapitels 6a Bestandteil in der Personalverordnung.

#### **4. Kapitel: RECHTE DER ANGESTELLTEN**

**Artikel 43    Teuerungsausgleich**

*1 Die Lohnansätze der im Anhang enthaltenen Lohn Tabellen entsprechen einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993.*

*2 Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungsweisend. Bei seiner Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann er die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder ausgleichen.*

### 2.3.3 Abrechnungsmodus – Erläuterungen zu Art. 73b

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem Kapitel "IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (PV)" des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Landrat vom 15. Februar 2022 (Landratssitzung 27. April 2022).

Zu Artikel 73b

Absatz 1:

*"Der Landrat beschliesst den Betrag für das Globalbudget für das erste Jahr und legt zugleich die durchschnittliche Kostenveränderungsquote für die darauffolgenden drei Jahre fest. Daraus ergibt sich die Summe des Globalbudgets für die gesamte Globalbudgetperiode."*

Absatz 3:

*"Innerhalb der jeweils vierjährigen Globalbudgetperiode hat der Regierungsrat jährlich die Anpassung des Globalbudgets aufgrund der exogenen Faktoren dem Landrat zur Kenntnis zu bringen. Die Anpassung beruht auf den exogenen Faktoren, die von Juli des Vorjahrs bis zum Juni des aktuellen Jahrs eingetreten sind. Im ersten Jahr sind sämtliche Faktoren zu berücksichtigen, die seit der Erstellung des Globalbudgets zusätzlich entstanden sind. Die Beantragung der Kenntnisnahme der Anpassung erfolgt mit der ordentlichen Budgetierung."*

Absatz 4:

*"Die zulässige Globalbudgettranche im Personalbereich wird zwar jährlich mit einer Obergrenze festgelegt, jedoch darf die Verwaltung die jährliche Globalbudgettranche überschreiten, sofern in der Summe das Globalbudget einer Globalbudgetperiode eingehalten wird."*

### 2.3.4 Exogene Faktoren – Erläuterungen zu Art. 73c

Die exogenen Faktoren sind seit dem 1. Januar 2023 in der Personalverordnung in Art. 73a definiert. Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem Kapitel "IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (PV)" des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Landrat vom 15. Februar 2022 (Landratssitzung 27. April 2022).

Zu Artikel 73c

Absatz 1:

Als exogene Faktoren werden Faktoren bezeichnet, die der Regierungsrat nicht aktiv durch Personalentscheide beeinflussen kann. Sie können in Gruppen zusammengefasst und kategorisiert werden:

Buchstabe a:

*"Der Teuerungsausgleich, den der Regierungsrat nach Artikel 43 der PV beschliesst, exogen bedingte Arbeitgeberbeitrags erhöhungen (AHV, Unfall, Pensionskasse) sowie Veränderungen in der Anzahl der Klassen an den kantonalen Schulen.*

*Zum Beispiel Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge oder Mehr- und Minderausgaben, die sich durch Veränderungen in der Zahl der Klassen an den kantonalen Schulen ergeben. Sobald exogene Faktoren wieder entfallen, wird der Betrag entsprechend angepasst."*

Buchstabe b:

*"Landratsbeschlüsse, die direkten Einfluss auf die Höhe des Globalbudgets haben."*

Buchstabe c:

*"Es handelt sich um Faktoren, bei denen der entsprechende Aufwand durch Ertrag in mindestens gleicher Höhe kompensiert wird. Gemäss Artikel 41 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) kann bei rechtskräftiger Zusicherung der Beiträge durch Dritte ein Kredit netto beantragt werden. Gemäss Artikel 51 FHV ist zudem eine Kreditüberschreitung zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen. Nach beiden Artikeln ist entscheidend, dass die effektiven Nettokosten nicht erhöht werden und die*

*Kantonsrechnung nicht zusätzlich belastet wird. Sachbezogene Aufwand- oder Ausgabenminderungen sind diesbezüglich den sachbezogenen Erträgen und Einnahmen gleichzusetzen."*

Buchstabe d:

*"Teilweise sind Vorgaben aus Bundesgesetzen usw. mit einem direkten personellen Mehraufwand verbunden ohne einen Entscheidungsspielraum für den Regierungsrat. Diese Faktoren werden ebenfalls als exogen betrachtet."*

Buchstabe e:

*"Einer zusätzlichen Kategorie, im Sinne einer Sammelkategorie, werden sämtliche weiteren Faktoren zugewiesen, die personellen Zusatzaufwand verursachen und die der Regierungsrat nicht aktiv durch Personalentscheide beeinflussen kann. Als Beispiel können COVID-19-Massnahmen angeführt werden."*

### 2.3.5 Ausnahmen im Globalbudget – Erläuterungen zu Art. 73a

Wie bereits im Kapitel 2.3.4 erwähnt, stammen die nachfolgenden Ausführungen aus dem Kapitel "IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (PV)" des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Landrat vom 15. Februar 2022 (Landratssitzung 27. April 2022).

Zu Artikel 73a

*"Das Amt für Betrieb Nationalstrassen und das Schwerverkehrszentrum sind vom Globalbudget-System ausgenommen. Die Justizverwaltung wird separat behandelt."*

Hinweise Finanzdirektion NW:

- Die Staats- und Jugendanwaltschaft ist in Uri bei der Justizdirektion zugeteilt
- Für die Betreuung im Asyl- und Flüchtlingswesen besteht ein Leistungsauftrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Das Amt für Soziales übernimmt die Koordination.

### 2.3.6 Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die Periode 2023 bis 2026

Der Regierungsrat Uri hat dem Landrat am 13. September 2022 Antrag für die Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die Periode 2023 bis 2026 gestellt.

Folgende Beträge ergeben sich für die Globalbudgetperiode 2023 bis 2026:

| Jahr   | 2023    | 2024   | 2025   | 2026   |
|--|---------|--------|--------|--------|
| Kostenveränderungsquote                        | n/a     | 0.4 %  | 0.4 %  | 0.4 %  |
| Globalbudget (in Mio. Fr.) gemäss Antrag an LR | 87.918  | 88.270 | 88.623 | 88.977 |
| Anteil Justizverwaltung                        | 2.620   | 2.631  | 2.641  | 2.652  |
| Total Globalbudgetperiode                      | 353.788 |        |        |        |

Der Regierungsrat hat am 13. September 2022 den nachfolgenden Antrag an den Landrat gestellt.

*"Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:*

- 1. Der Landrat bewilligt für das Globalbudget 2023 einen Betrag von 87.918 Mio. Franken inklusive dem Anteil der Justizverwaltung von 2.620 Mio. Franken.*
- 2. Der Landrat legt die durchschnittliche Kostenveränderungsquote für die Jahre 2024 bis 2026 auf 0.4 Prozent fest."*

### Festlegen des Startwerts

Der Startwert 2023 wird in absoluten Zahlen festgelegt und wird vom Landrat beschlossen. Der Startwert beinhaltet bereits den Anteil der Kostenveränderungsquote des ersten Jahres. Es erfolgt also im ersten Jahr keine Aufrechnung aufgrund der Kostenveränderungsquote wie in den Folgejahren. Die bis zum Juli 2022 vorliegenden exogenen Faktoren und Positionen werden für den Startwert mitberücksichtigt und somit neutralisiert.

### Festlegen der Kostenveränderungsquote

Für die Periode 2023-2026 wurde im Antrag lediglich darauf hingewiesen, dass die bewährte Kostenveränderungsquote von 0.4 Prozent beibehalten werden soll. Im Bericht vom 28. August 2018 für den Antrag zur Periode 2019 bis 2022 hat der Regierungsrat im Kapitel 3.3.8 eine Kostenveränderungsquote von 0.75 Prozent berechnet und beantragt. Die Berechnung basierte auf dem durchschnittlichen Wachstum der Personalkosten gegenüber dem Vorjahr, inklusive exogene Faktoren und ohne das Amt für Nationalstrassen (AfBN) und das Schwerkverkehrszentrum (SVZ). Der Landrat hat den Betrag an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2018 auf 0.4 Prozent gekürzt. Der Kanton Uri berücksichtigt den gesamten Personalaufwand (Kontengruppe 30).

|  | 2012   | 2013   | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Personalaufwand in Mio. CHF (Kostenart 30, exklusive AfBN/SVZ, inklusive exogene Faktoren) | 81.920 | 82.116 | 83.090 | 83.591 | 83.950 | 85.018 |
| Wachstum gegenüber Vorjahr   |        | 0.24 % | 1.19 % | 0.60 % | 0.43 % | 1.27 % |
| Durchschnittliches Wachstum  |        | 0.75 % |        |        |        |        |

## 3 Grundzüge der Vorlage

### 3.1 Ziel der Vorlage

Das Modell ermöglicht es dem Landrat, sich auf die finanzielle Steuerung des Personalbudgets (Budgetkompetenz, strategische Steuerung) zu fokussieren. Dem Regierungsrat ermöglicht es, innerhalb des finanziellen Rahmens eine auf drei Jahre ausrichtbare Personalentwicklung zu planen und vorzunehmen und zudem auf flexiblere Weise in der Verwaltung Personal einzusetzen (Personalverteilungs- bzw. Personaleinsatz-Kompetenz, operative Steuerung).

Dem Regierungsrat sollen mit dem Startwert (Basisbetrag) und einer jährlichen Kostenveränderungsquote die entsprechenden Mittel für neue Leistungsaufträge sowie Marktanpassungen zur Verfügung gestellt werden. Damit soll der Regierungsrat die Kompetenz und die Verantwortung erhalten, die Mittel zielgerichtet einzusetzen.

### 3.2 Wesentliche Elemente für die Umsetzung

Für die Umsetzung der Vorlage ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Elementen zu unterscheiden. Beide werden im Gesetz geregelt. Die wiederkehrenden Elemente sind dem Landrat für die entsprechenden Perioden zu beantragen.

Für die Umsetzung der Vorlage sind für den "Globalkredit für Personallöhne" nachfolgende einmalige Elemente wesentlich:

1. Festlegen der massgebenden Kontengruppen
2. Festlegen der Laufzeit des Globalkredits (Periode)
3. Festlegen der exogenen Faktoren im Gesetz. Diese führen zu zusätzlichen Veränderungen des Startwerts.

- Die Verteilung der vom Landrat über die Periode bewilligten Mittel auf die jeweiligen Konten der Institutionen erfolgt durch den Regierungsrat und kann vom Landrat nicht verändert werden.

Für die Umsetzung der Vorlage sind nachfolgende wiederkehrende Elemente wesentlich:

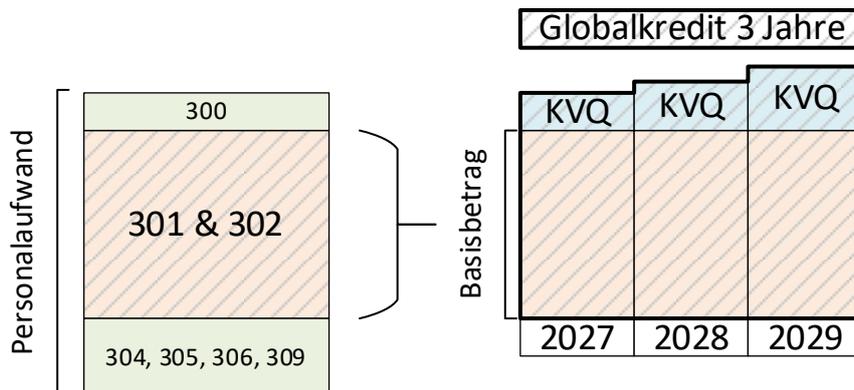
- Festlegen des Startwerts für den Beginn der Periode des Globalkredits für Personallöhne. Dieser dient als Basisbetrag für die Berechnung der Mittel aus der Kostenveränderungsquote.
- Festlegen der durchschnittlichen Kostenveränderungsquote für die dreijährige Zeitdauer. Diese legt die zusätzlich zur Verfügung stehende Summe für neue Leistungsaufträge und Marktanpassungen der Löhne fest. Dies sind endogene Faktoren.

### 3.3 Kontengruppe für den Globalkredit für Personallöhne

Bevor der Basisbetrag (Startwert) der Periode und die Kostenveränderungsquote festgelegt werden kann, sind die massgebenden Kontengruppen zu definieren. Dieser Betrag muss nachvollziehbar und der Artengliederung gemäss HRM2 entsprechen. Das Modell des Kantons Uri berücksichtigt den gesamten Personalaufwand. Für Nidwalden wird dies enger gefasst und lehnt sich an die bisherige Lohnsumme an.

Für die Umsetzung der Motion soll als massgebende Basis die Summe der 3-stufigen Artengliederung der nachfolgenden Gruppen dienen:

- 301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
- 302 Löhne der Lehrpersonen



Dies ist eine Konzentration auf die Konten, bei denen die wesentlichen Veränderungen stattfinden und die Leistungsaufträge beinhalten. Gegenüber der heutigen Lohnsumme werden insbesondere auch die Rückerstattungen "EO, UVG, KTG, Mutterschaft" mitberücksichtigt.

Nichtberücksichtigt werden die nachfolgenden Gruppen: Die Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Richter gemäss der Kontogruppe 300 sind von Gesetzes wegen gegeben. Dies gilt auch für die Arbeitgeberleistungen in der Kontogruppe 306, welche die Ruhegehälter und die Überbrückungsleistungen von Altregierungsräten aufweist. Die Sozialversicherungen (Kontogruppe 305) beinhalten die Beiträge der Verwaltung, der Behörden sowie auch von nicht selbständig erwerbenden Personen (z.B. Dolmetscherleistungen). Die Beiträge sind abhängig von gesetzlichen Grundlagen oder ergeben sich durch Versicherungsverträge, welche der öffentlichen Submission unterliegen. Das Modell Uri führt diese als exogene Faktoren. Die Gruppe 304 (Zulagen) beinhaltet vor allem gemäss Gesetz gewährte Zulagen, welche nicht sozialversicherungspflichtig sind. Die sozialversicherungspflichtigen Inkonvenienzen wie Bereitschaftsdienste, Nachtdienstzulagen, usw. sind Bestandteil der Gruppen 301 und 302. Der übrige Personalaufwand enthält unter anderem Beträge für die Aus- und Weiterbildung, die Personalrekrutierung und die Gemeinschaftsaktivitäten. Diese sind wie bisher im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses zu beantragen.

## Aufwand Kanton Nidwalden nach Kontengruppen (Stand Feb. 2025)

| Art | Text   | 2023   |        | 2024   |        | 2025   |
|-----|--|--------|--------|--------|--------|--------|
|     |  | BU     | RE     | BU     | RE     | BU     |
| 30  | Personalaufwand                              | 90'077 | 87'663 | 92'131 | 91'124 | 97'228 |
| 300 | Behörden, Kommissionen und Richter           | 3'177  | 3'251  | 3'313  | 3'344  | 3'339  |
| 301 | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals | 57'140 | 55'779 | 57'743 | 57'978 | 60'521 |
| 302 | Löhne der Lehrpersonen                       | 13'168 | 13'167 | 13'847 | 13'641 | 14'548 |
| 304 | Zulagen                                      | 931    | 877    | 1'122  | 1'087  | 949    |
| 305 | Arbeitgeberbeiträge                          | 13'707 | 12'990 | 14'386 | 13'626 | 15'948 |
| 306 | Arbeitgeberleistungen                        | 312    | 80     | 139    | 26     | 21     |
| 309 | Übriger Personalaufwand                      | 1'643  | 1'518  | 1'581  | 1'422  | 1'903  |

Die beiden Kontengruppen 301 und 302 machen zwischen 77 und 79 Prozent des Personalaufwandes aus.

### 3.4 3-jährige Periode für den Globalkredit für Personallöhne

Die Motion der Finanzkommission enthält eine Startphase mit zwei Zyklen (2 x 2 Jahre) und einer anschliessenden 4-jährigen Periode. Das Modell Uri hat in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils ihre Grundlagen mittels Landratsbeschluss geschafft. Die Aufnahme in die ordentliche Gesetzgebung erfolgte erst per 1. Januar 2023. Dennoch wurde zuvor aus rechtlicher Sicht ein befristetes Gesetz geschaffen, da der Landratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstand. Der Regierungsrat Uri hat für die erste Periode bereits eine 4-jährige Versuchsphase beantragt. Der Landrat hat diese auf zwei Jahre gekürzt. Die nächste Versuchsphase wurde auf vier Jahre festgelegt.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern. Die Umsetzung erfordert Anpassungen im Personalgesetz sowie die Aufnahmen im kantonalen Finanzhaushaltgesetz. Die Startphase mit einem Versuchsgesetz abzubilden, wäre nicht zielführend. Eine zweijährige Versuchsphase wird als zu kurz betrachtet. Faktisch hat man nur Erfahrung von einem einzigen Jahr (eine genehmigte Rechnung).

Der Regierungsrat beantragt auf die Einführung einer Startphase zu verzichten und die Periode jeweils für drei Jahre festzulegen.

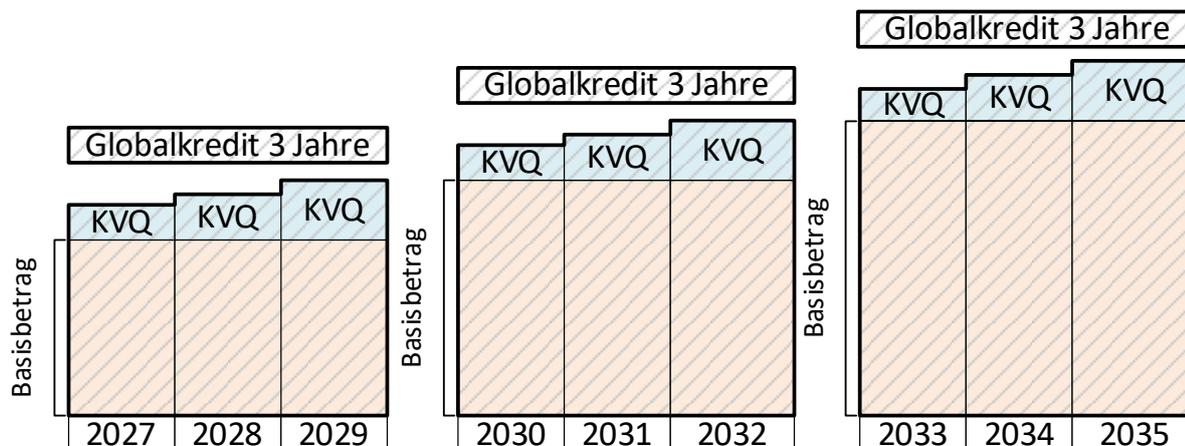
Eine Periode von drei Jahren entspricht dem Budget und zwei Jahre Finanzpläne. Dies ist auch die Vorgabe gemäss Art. 10 kFHG und entspricht der Planungsperiode der Verwaltung. Bei einer Periode von vier Jahren fehlen die Grundlagen. Der Kanton Uri hat ein Budget und drei Jahre Finanzpläne vorzulegen. Das System des Kantons Uri kann deshalb nicht exakt adaptiert werden.

Eine Umsetzung von Beginn mit einer Periode von 3 Jahren ermöglicht eine schlanke Gesetzgebung und schafft Klarheit. Eine 3-jährige Periode bringt zudem eine Rotation in den Zyklus zu den Wahljahren der Exekutive und des Landrates. Im Weiteren deckt sich die Periode auch mit den Vorgaben zur Einhaltung der Ausgaben- und Schuldenbremse.

| Jahr        | Antrag Regierungsrat |         |         |         | Antrag Motion |         |         |         |
|-------------|----------------------|---------|---------|---------|---------------|---------|---------|---------|
|             | 1. Per.              | 2. Per. | 3. Per. | 4. Per. | 1. Per.       | 2. Per. | 3. Per. | 4. Per. |
| <b>2026</b> | LRB                  |         |         |         | LRB           |         |         |         |
| 2027        |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| 2028        |                      |         |         |         |               | LRB     |         |         |
| 2029        |                      | LRB     |         |         |               |         |         |         |
| <b>2030</b> |                      |         |         |         |               |         | LRB     |         |
| 2031        |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| 2032        |                      |         | LRB     |         |               |         |         |         |
| 2033        |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| <b>2034</b> |                      |         |         |         |               |         |         | LRB     |
| 2035        |                      |         |         | LRB     |               |         |         |         |
| 2036        |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| 2037        |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| <b>2038</b> |                      |         |         |         |               |         |         |         |
| 2039        |                      |         |         |         |               |         |         |         |

### 3.5 Antrag an Landrat erfolgt für den Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote

Der Regierungsrat stellt dem Landrat jeweils Antrag für die jährliche Kostenveränderungsquote (KVQ) über die definierte Periode. Gleichzeitig legt er auch den Basisbetrag (Startwert) für den "Globalkredit für Personallöhne" fest. Der Antrag ist jeweils durch den Regierungsrat zusammen mit dem Budget zuhanden des Landrates zu verabschieden.



Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung zwischen der Exekutive (Regierung) und der Judikative (Gerichte) erfolgt für das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft ein separater Beschluss.

Der Regierungsrat leitet den Basisbetrag aus der Fortschreibung der Entwicklung in den Kontogruppen 301 und 302 (inkl. exogene Faktoren, Nachträge etc.) her. Damit wird erreicht, dass jeweils hauptsächlich über die Kostenveränderungsquote diskutiert wird und der Basisbetrag nicht alle drei Jahre neu zur Disposition steht. Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenz hat der Landrat aber auch die Möglichkeit, den Basisbetrag zu korrigieren. Dies sollte aber nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden.

### 3.5.1 Festlegen des Basisbetrags (Startwert)

Der Basisbetrag ist der Startwert bei Beginn der Periode des " Globalkredit für Personallöhne". Dieser dient als Basisbetrag für die Anpassungen mittels der Kostenveränderungsquote. Der Basisbetrag wird vom Landrat festgelegt und dient als Basisbetrag für die Berechnung der Mittel aus der Kostenveränderungsquote.

Erstmalige Festlegung des Basisbetrags für die Periode 2027 bis 2029 anhand eines Beispiels mit Zahlen Budget 2024 / 2025.

| Art        | Text   | BU 24         | Korrektur u./o. ø19-23 | BU 24 bereinigt | ø19-23  | BU 25         |
|------------|--|---------------|------------------------|-----------------|---------|---------------|
| <b>301</b> | <b>Löhne Verwaltung</b>                              | <b>57'743</b> |                        | <b>58'339</b>   |         | <b>60'521</b> |
| 3010.00    | Löhne Verwaltung                                     | 57'011        |                        | 57'011          |         | 57'011        |
| 3010.01    | Löhne Verwaltung 01                                  | 1'019         |                        | 1'019           |         | 1'019         |
| 3010.02    | Löhne Verwaltung 02                                  | 481           |                        | 481             |         | 481           |
| 3010.04    | Löhne ausserhalb Leistungsauftrag LR                 | 285           |                        | 285             | 285     | 285           |
| 3010.05    | Leistungsaufträge Verwaltung (Rückgabe)              | 0             |                        | 0               |         | -276          |
| 3010.06    | Leistungsaufträge Verwaltung (Neu)                   | 0             |                        | 0               |         | 2'117         |
| 3010.07    | Teuerung und Marktlage                               | 0             |                        | 0               |         | 852           |
| 3010.08    | Treueprämien Verwaltung                              | 186           | 5                      | 191             | 191     | 177           |
| 3010.09    | Abgeltungen, Abgangsentschädigungen                  | 0             | 19                     | 19              | 19      | 0             |
| 3010.11    | Rückerstattungen EO, UVG, KTG, usw.                  | -617          | 72                     | -545            | -545    | -645          |
| 3010.12    | Löhne ao Leistungsaufträge                           | -122          |                        | -122            | -20     | 0             |
| 3010.13    | Erwarteter Mutationsgewinn                           | -500          | 500                    | 0               |         | -500          |
| <b>302</b> | <b>Löhne der Lehrpersonen</b>                        | <b>13'847</b> |                        | <b>13'846</b>   |         | <b>14'548</b> |
| 3020.00    | Löhne der Lehrpersonen                               | 9'899         |                        | 9'899           |         | 9'899         |
| 3020.01    | Löhne der Lehrpersonen 01                            | 4'047         |                        | 4'047           |         | 4'047         |
| 3020.02    | Leistungsaufträge Schulen (Rückgabe)                 | 0             |                        | 0               |         | 0             |
| 3020.03    | Leistungsaufträge Schulen (Neu)                      | 0             |                        | 0               |         | 495           |
| 3020.04    | Teuerung und Marktlage                               | 0             |                        | 0               |         | 206           |
| 3020.06    | Rückerstattungen EO, UVG, KTG, usw.                  | -100          | -1                     | -101            | -17     | -99           |
| 3020.07    | Abgeltungen, Abgangsentschädigungen                  | 0             |                        | 0               | 0       | 0             |
|            | <b>Total 301 &amp; 302</b>                           | <b>71'589</b> |                        | <b>72'184</b>   |         | <b>75'069</b> |
|            | Exogen: Teuerung 30.06.2023 bis 30.06.2024           |               |                        | 722             | 1.00%   |               |
|            | Exogene Leistungsaufträge: 30.06.2023 bis 30.06.2024 |               |                        | 294             | absolut | Annahme       |
|            | Kostenveränderungsquote                              |               |                        | n/a             | n/a     |               |
|            | <b>Basisbetrag Globalkredit 2027-2029 *</b>          |               |                        | <b>73'200</b>   |         |               |

\* Die Periode wurde so gewählt, dass sie dem vorgesehenen Startjahr entspricht

### 3.5.2 Festlegen der Kostenveränderungsquote

Die jährliche Kostenveränderungsquote wird vom Landrat für die 3-jährige Periode festgelegt und gibt dem Regierungsrat den Handlungsspielraum für neue Leistungsaufträge sowie die Anpassung der Löhne der bestehenden Mitarbeitenden.

Die Kostenveränderungsquote muss folgende Bereiche abdecken können:

- Veränderungen im Personalbestand infolge neuer Leistungsaufträge oder Erhöhung der Geschäftslast
- Marktanpassungen der Löhne
- Sicherstellung der individuellen Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden.

### Neue Leistungsaufträge

Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses haben die Direktionen, die Staatskanzlei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte wie bisher die Anträge für Leistungsaufträge für das Folgejahr zu stellen. Zusätzlich sind auch die Anträge für die beiden Finanzplanjahre zu stellen. Der Regierungsrat wird diese an der Klausur im Juni jeweils beraten.

### Marktanpassungen der Löhne

Aufgrund von Veränderungen des Aufgabengebietes, des Verantwortungsbereichs und der Kompetenzen von einzelnen Mitarbeitenden sind Anpassungen der Löhne notwendig. Dieser Spielraum muss auch vorhanden sein, wenn sich aufgrund von Branchenvergleichen zeigt, dass die Konkurrenzfähigkeit nicht gegeben ist. Haupttreiber ist der Arbeits- bzw. Fachkräftemangel. Ebenso müssen überdurchschnittliche Leistungen und Ergebnisbeiträge durch individuelle Lohnentwicklung abgegolten werden. Falls dies nicht passiert, besteht die Gefahr, dass die Differenz zu den Marktlöhnen zu gross wird, was zu unerwünschter Fluktuation und Wissensabfluss führt. Zusätzlich zu den Kosten für die Nachrekrutierung und Einarbeitung, müssen dann bei Rekrutierungen Marktlöhne bezahlt werden. Um diesen Umweg zu vermeiden, ist eine gute interne Lohnentwicklung anzustreben.

### Sicherstellung der individuellen Lohnentwicklung (bestehende Mitarbeitende)

Aufgrund der Vorgaben der Lohnleitlinien zeigt sich, dass ein wesentlicher Anteil der Kostenveränderungsquote für die Sicherstellung der Lohnentwicklung für bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden muss. In der jährlichen Kostenveränderungsquote ist daher, aufgrund der Erfahrungswerten, 0.7 bis 0.8 Prozent für die Sicherstellung der Lohnentwicklung einzurechnen. Selbstverständlich ergibt sich durch Abgänge und Pensionierungen ein Handlungsspielraum. Dieser deckt aber die Entwicklungen nicht ab. Zu erwähnen ist auch, dass kein Anspruch darauf besteht, genau nach der Lohnleitlinie entlohnt zu werden.

Hinweis: In der Entlohnungsverordnung werden seit der letzten Revision keine Lohnleitlinien mehr publiziert. Mitarbeitende können beim Personalamt oder bei der vorgesetzten Person die massgebende Lohnleitlinie einsehen. § 6a hält fest, dass der Regierungsrat innerhalb der Leistungslohnbänder je eine Lohnleitlinie festlegt. Die Lohnleitlinien steigen degressiv und dienen als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der jährlichen individuellen Lohnanpassungsvorschläge. In der Verordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) wird im Anhang 2 § A2-1 Abs. 2 der jährliche Anstieg für die Berechnung der Lohnleitlinie aufgeführt.

### Zusammensetzung Antrag Kostenveränderungsquote (Beispiele):

| Basis                          |       | 73'200 |       | 73'200 |
|--------------------------------|-------|--------|-------|--------|
| Neue Leistungsaufträge         | 2.00% | 1'464  | 1.00% | 732    |
| Marktanpassungen der Löhne     | 0.70% | 512    | 0.30% | 220    |
| Sicherstellung Lohnentwicklung | 0.80% | 586    | 0.70% | 512    |
| Kostenveränderungsquote        | 3.50% | 2'562  | 2.00% | 1'464  |

Die Herleitung der Kostenveränderungsquote wird dem Landrat mit dem Antrag erläutert. Der Landrat beschliesst die Kostenveränderungsquote. Die Umsetzung und die Zuteilung der Mittel liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung zwischen der Exekutive (Regierung) und der Judikative (Gerichte) erfolgt für das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft ein separater Beschluss.

Die vor dem Abschnitt erwähnte Tabelle würde somit zwischen der Exekutive und der Judikative aufgeteilt. Insbesondere kann bei den zukünftigen Beschlüssen die Kostenveränderungsquote aufgrund des Basisbetrags für neue Leistungsaufträge zwischen diesen beiden Gruppen unterschiedlich ausfallen.

**Judikative: Zusammensetzung Antrag Kostenveränderungsquote (Beispiele):**

| Basis                          | ** 4'215     |            | 4'215        |           |
|--------------------------------|--------------|------------|--------------|-----------|
| Neue Leistungsaufträge         | 2.00%        | 84         | 1.00%        | 42        |
| Marktanpassungen der Löhne     | 0.70%        | 30         | 0.30%        | 13        |
| Sicherstellung Lohnentwicklung | 0.80%        | 34         | 0.70%        | 30        |
| <b>Kostenveränderungsquote</b> | <b>3.50%</b> | <b>148</b> | <b>2.00%</b> | <b>84</b> |

\*\* Institutionen: 2324 Schlichtungsbehörde, 4010 Gerichtskanzlei und 4025 Staatsanwaltschaft

**Exekutive: Zusammensetzung Antrag Kostenveränderungsquote (Beispiele):**

| Basis                          | ** 68'985    |              | 68'985       |              |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Neue Leistungsaufträge         | 2.00%        | 1'380        | 1.00%        | 690          |
| Marktanpassungen der Löhne     | 0.70%        | 483          | 0.30%        | 207          |
| Sicherstellung Lohnentwicklung | 0.80%        | 552          | 0.70%        | 483          |
| <b>Kostenveränderungsquote</b> | <b>3.50%</b> | <b>2'414</b> | <b>2.00%</b> | <b>1'380</b> |

\*\* exklusive Institutionen: 2324 Schlichtungsbehörde, 4010 Gerichtskanzlei und 4025 Staatsanwaltschaft

**3.5.3 Globalkredits - massgebende Summe für die Periode**

Massgebend für die Einhaltung des Globalkredits ist die Summe der drei Jahrestanchen, exklusive der exogenen Faktoren. Die Summe der drei Jahre darf, abgesehen der exogenen Faktoren, nicht überschritten werden.

| Art | Text   | Basis | 2027           | 2028          | 2029          | Total          |
|-----|--|-------|----------------|---------------|---------------|----------------|
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2027-2029</b>              |       | <b>73'200</b>  | <b>74'664</b> | <b>76'158</b> | <b>224'022</b> |
|     | Kostenveränderungsquote (KVQ)                          | 2.0%  | 1'464          | 1'493         | 1'523         | 4'480          |
|     | <b>Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)</b>                |       | <b>74'664</b>  | <b>76'158</b> | <b>77'681</b> | <b>228'502</b> |
|     | <b>Globalkredit - massgebende Summe</b>                |       | <b>228'502</b> |               |               |                |
|     | Exogen: Teuerung                                       |       | 300            | 300           | 300           |                |
|     | Exogene Faktoren                                       |       | 600            | 600           | 600           |                |
|     | Anteile Globalkredit (inkl. KVQ und exogenen Faktoren) |       | 75'564         | 77'058        | 78'581        |                |
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2030-2032</b>              |       |                |               |               | <b>78'581</b>  |

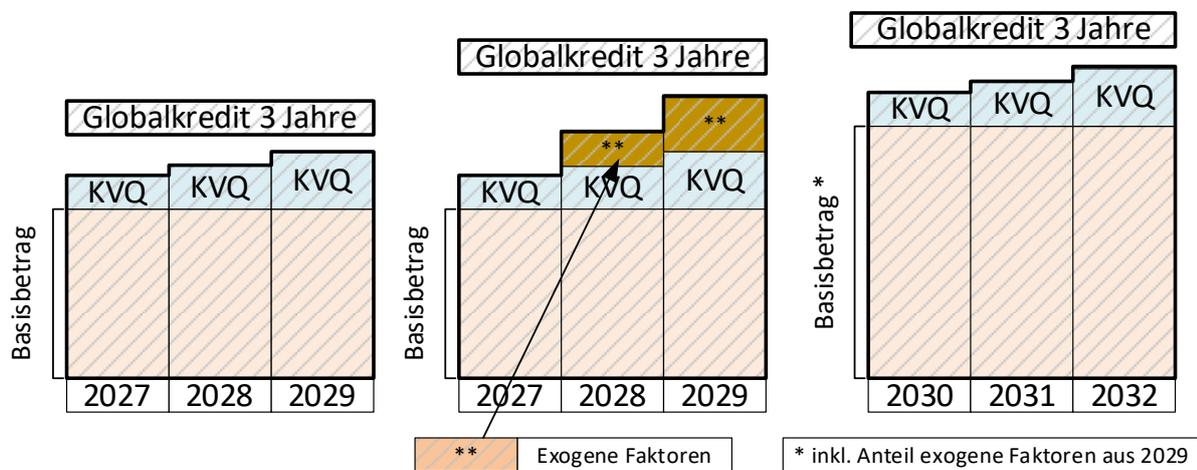
Nachfolgendes Beispiel zeigt eine Überschreitung des "Globalkredits für Personallöhne":

| Art | Text                             | Basis | 2027              | 2028   | 2029   | Total       |
|-----|----------------------------------|-------|-------------------|--------|--------|-------------|
|     | Anteile Globalkredit (inkl. KVQ) | Soll  | 74'664            | 76'158 | 77'681 | 228'502     |
|     | Betrag gemäss Jahresrechnung     | Ist   | 75'000            | 76'150 | 77'500 | 228'650     |
|     | Abweichung                       | Diff. | -336              | 8      | 181    | <b>-148</b> |
|     | <b>massgebende Abweichung</b>    |       | <b>-148</b>       |        |        |             |
|     | Eingehalten, wenn Total > 0 ist  |       | Nicht eingehalten |        |        |             |

Nachfolgendes Beispiel zeigt eine Unterschreitung des "Globalkredits für Personallöhne":

| Art | Text                             | Basis | 2027        | 2028   | 2029   | Total      |
|-----|----------------------------------|-------|-------------|--------|--------|------------|
|     | Anteile Globalkredit (inkl. KVQ) | Soll  | 74'664      | 76'158 | 77'681 | 228'502    |
|     | Betrag gemäss Jahresrechnung     | Ist   | 74'200      | 76'150 | 78'000 | 228'350    |
|     | Abweichung                       | Diff. | 464         | 8      | -319   | <b>152</b> |
|     | massgebende Abweichung           |       | <b>152</b>  |        |        |            |
|     | Eingehalten, wenn Total > 0 ist  |       | eingehalten |        |        |            |

### 3.6 Exogene Veränderungen



#### 3.6.1 Grundsatz, Definition und Kategorien

Die exogenen Faktoren beinhalten insbesondere Entwicklungen und Auswirkungen, welche der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbaren Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.

Die Motion sieht die Festlegung in einem nicht-referendumspflichtigen Erlass des Landrates vor. Dem Landrat wird eine andere Lösung beantragt. Gemäss Art. 60 Abs. 1 KV müssen die grundlegenden Bestimmungen in einem formellen Gesetz abgebildet sein. Ein nicht-referendumspflichtiger Erlass stellt kein formelles Gesetz dar, auch wenn es vom Landrat stammt. Die exogenen Faktoren stellen grundlegende Bestimmungen dar, da sie eine Veränderung des Basisbetrags zur Folge haben. Diese Veränderungen des Basisbetrags sind sowohl dem Einflussbereich des Regierungsrates als auch des Landrates entzogen. Es handelt sich um einen rechtlichen "Automatismus". Der Regierungsrat beantragt, die exogenen Faktoren im Gesetz abstrakt zu definieren und eine exemplarische Aufzählung (Generalklausel) zu verankern. Eine abschliessende Aufzählung wäre nicht zielführend. Der Regierungsrat entscheidet im konkreten Einzelfall, ob im Anwendungsfall ein exogener Faktor vorliegt. Dabei ist er an die Vorgabe im Gesetz gebunden. Um sicherzustellen, dass exogene Veränderungen zeitnah und fundiert berücksichtigt werden können, sollte der Regierungsrat die Möglichkeit haben, die Entscheidungsverantwortung zu tragen, sodass rasche und koordinierte Massnahmen ergriffen werden können. Der Regierungsrat legt in der Rechnung offen, was im entsprechenden Rechnungsjahr als exogen taxiert wurde.

Die exogenen Faktoren sind nicht in der Kostenveränderungsquote enthalten. Das heisst, die finanziellen Auswirkungen der exogenen Faktoren erhöhen oder vermindern den Basisbetrag des Globalkredits für Personallöhne über die Periode 2027 bis 2029. In der Folgeperiode werden die exogenen Faktoren in den Basisbetrag "Globalkredit für Personallöhne" der Periode 2029 bis 2031 integriert und somit im Rahmen der Berichterstattung neutralisiert.

Im Weiteren gilt der Grundsatz, dass beim Wegfall von exogen verursachten Lohnkosten die frei werdenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden dürfen. Fallen z.B. beim Waffenplatz Leistungsaufträge weg, welche im direkten Zusammenhang mit den Entschädigungen und den Aufträgen des Bundes stehen, dürfen diese nicht für andere Leistungsaufträge des Kantons eingesetzt werden.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Tabelle zeigt Beispiele von exogenen Faktoren auf.

| Nr. | Was   | Zuordnung / Gruppe                |
|-----|---|-----------------------------------|
|     | 2050 ZRK - Zentralschweizerischen Regierungskonferenz (Zuständigkeit nicht beim RR)   | gegenfinanziert Kantone           |
|     | 2110 Steueramt. Übernahme von Gemeindesteuerämter durch den Kanton. (Die Kosten werden bereits heute vom Kanton übernommen und via Steuerverwaltungskosten auf die Körperschaften verteilt. Transferaufwand / -ertrag)  | war bereits finanziert            |
|     | 2110 Steueramt. Neue Leistungsaufträge für die Veranlagungen von Steuern. Diese werden anteilmässig von allen Körperschaften via den Steuerverwaltungskosten mitgetragen. Der Kanton trägt rund 60 Prozent. (Hinweis: Die Gemeinden können Leistungsaufträge beschliessen und sie werden vom Kanton 1:1 entschädigt. Die Kosten werden via Steuerverwaltungskosten auf die Körperschaften verteilt. Hier besteht ein Unterschied Gemeinde / Kanton. Daher macht es Sinn, dass diese beim Kanton exogen sind.) | teilweise gegenfinanziert         |
|     | 2230 Hochbauamt. Reinigungskräfte. Falls zusätzliche Räume gemietet oder beschafft werden, sind die Reinigungskräfte als exogen zu betrachten.  |                                   |
|     | 2305 Amt für Justiz und 2377 Abteilung Migration. Bei Mengenausweitungen. im direkten Zusammenhang infolge Krisen usw. im Asyl- und Flüchtlingswesen sind die Leistungsaufträge als exogen zu betrachten. Diese laufen bereits heute über den ausserordentlichen Leistungsauftrag.  | Bundsvorgabe                      |
|     | 2370 Kapo. Schwerverkehrskontrolle. Erhöhung des Auftrages inkl. Finanzierung durch den Bund.   | gegenfinanziert Bund              |
|     | 2393 Waffenplatzbetriebe. Leistungsaufträge, welche im direkten Zusammenhang mit den Entschädigungen und den Aufträgen des Bundes stehen, sind als exogen zu betrachten. Der Waffenplatz nimmt eine besondere Rolle ein, da der Kanton Betreiber ist und der Bund die Leistungen bestellt.  | gegenfinanziert Bund              |
|     | 2525 Heilpädagogische Schule. Veränderungen der Anzahl Klassen, spezieller Betreuungsbedarf innerhalb einer Klasse sowie deren direkt abhängigen unterrichtenden / betreuenden Personen (z.B. Klassenassistenzen) sind als exogene Faktoren zu betrachten.  | insb. Klassen                     |
|     | 2526 Logopädie. Die Leistungen der Logopädie werden zum grössten Teil von den Gemeinden bezogen und finanziert. Ein Teil bezieht und finanziert die HPS.  | gegenfinanziert Gemeinden, HPS    |
|     | 2527 Psychomotorik. Die Leistungen der Psychomotorik werden von den Gemeinden bezogen und finanziert.   | gegenfinanziert Gemeinden, HPS    |
|     | 2560 Berufsfachschule inkl. 2561 Erwachsenenbildung. Veränderungen der Anzahl Klassen, Kurse, usw., sofern es sich um Mitarbeitende handelt, welche der Lehrpersonalverordnung zugeteilt sind und die Verbuchung auf die Kontengruppe 302 erfolgt.  | insb. Klassen                     |
|     | 2575 Berufs- und Studienberatung. Laufbahnberatung (viamia 2025-2028) / Standortbestimmung Ü40. Der Bund leistet eine Anschubfinanzierung. Der vom Bund finanzierte Anteil ist als exogen zu betrachten.  | Vom Bund gegenfinanzierter Anteil |

| Nr. | Was  | Zuordnung / Gruppe        |
|-----|--|---------------------------|
|     | 2581 Mittelschule. Veränderungen der Anzahl Klassen, Wahlfächer, Kurse, usw. sind als exogene Faktoren zu betrachten, sofern es sich um Mitarbeitende handelt, welche der Lehrpersonalverordnung zugeteilt sind und die Verbuchung auf die Kontengruppe 302 erfolgt. | insb. Klassen             |
|     | 2594 Kulturfonds und weitere Fonds. Anstellungen über den Kulturfonds oder andere Fonds haben auf das Gesamtergebnis der Staatsrechnung keinen Einfluss.   | gegenfinanziert Fonds     |
|     | 2930 Krankheitsbekämpfung. Spezielle ausserordentliche Ereignisse (u.a. Corona / Pandemien).   | Weitere                   |
|     | 2981 Schulsozialarbeit. Die Leistungen der Schulsozialarbeit werden von den Gemeinden bezogen und finanziert.  | gegenfinanziert Gemeinden |
|     | 2995 Amt für Asyl und Flüchtlinge. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist vom Bund vorgegeben und wird entsprechend entschädigt. Ob der Kanton dies mit eigenem Personal macht oder dies mittels Leistungsvereinbarung delegiert, ist den Kantonen überlassen.             | Bundesvorgabe             |
|     | 3190 Beitreibungs- und Konkursamt. 4010 Gerichtskanzlei. Die Umsetzung der Bundesvorgabe durch die Streichung von Art. 43 im SchKG löst befristet einen Mehraufwand aus.   | Bundesvorgabe             |
|     | Diverses. Anstossfinanzierungen vom Bund, bei denen der Kanton nicht selbst entscheiden kann, ob er dies wahrnimmt.  |                           |
|     | Teuerungsausgleich gemäss Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise per 30. Juni für die ganze Verwaltung.<br>(auf eine negative Korrektur ist zu verzichten)<br>→ im Startwert für das erste Jahr integrieren   | Teuerung                  |

Folgende Kategorien sind im Gesetz als exogene Faktoren zu definieren:

- a) notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen
- b) unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten
- c) Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind
- d) dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands
- e) Teuerungsausgleich
- f) weitere exogen verursachte Lohnkosten

Die nachfolgende, nicht abschliessende Tabelle zeigt Beispiele von endogenen Faktoren auf.

| Nr. | Was   | Zuordnung / Gruppe   |
|-----|---|--|
|     | Diverses. Anstossfinanzierungen vom Bund, bei denen der Kanton selbst entscheiden kann, ob er dies wahrnimmt.   |  |
|     | Verordnungsanpassungen initialisiert durch den Regierungsrat. Dies sind keine exogenen Faktoren. Der Entscheid liegt beim Regierungsrat und er muss dies über die Kostenveränderungsquote abbilden können. (z.B. zusätzliche Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen, Anpassung Anzahl Ferienwochen, Anpassung der Inkonvenienzen)<br>→ Kann dies nicht durch die Kostenveränderungsquote getragen werden, muss dem Landrat ein Antrag auf Erhöhung des "Globalkredits für Personallöhne" gestellt werden. | Beschluss Regierungsrat<br><br>Nachträge (Beschluss Landrat) |
|     | Gesetzesanpassungen. Ergeben sich durch neue Gesetze neue Leistungsaufträge an die Verwaltung, sind gleichzeitig mit dem Projekt auch die entsprechenden Summen für die Leistungsaufträge beim Landrat zu beantragen. (z.B. neue Fachstelle Bikewege, Bedrohungsmanagement Kapo)  | Nachträge (Beschluss Landrat)                                |

### 3.6.2 Teuerungsausgleich

Mit der Umstellung auf den dreijährigen "Globalkredit für Personallöhne" stellt der Regierungsrat den Antrag, den Teuerungsausgleich neu zu regeln und als exogenen Faktor zu definieren. Ziel ist es, die Kostenveränderungsquote nicht mit der Teuerung zu belasten und so dem Regierungsrat eine gezielte Steuerung und Lenkung der personellen Entwicklung zu ermöglichen, ohne zusätzliche Diskussion und Belastung infolge der Teuerung. Mit der Verankerung im Personalgesetz gilt diese Bestimmung auch für die Gemeinden. Dort können die Gemeinderäte über die generelle Lohnanpassung bestimmen. In Art. 35 PersG und Art. 35a nPersG wird festgelegt, wie der Regierungsrat die zur Verfügung stehenden Mittel generell und leistungsbezogen verteilt.

Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend. Bei seiner Entscheidung lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und den Kantonsfinanzen leiten. Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung eingesetzt werden.

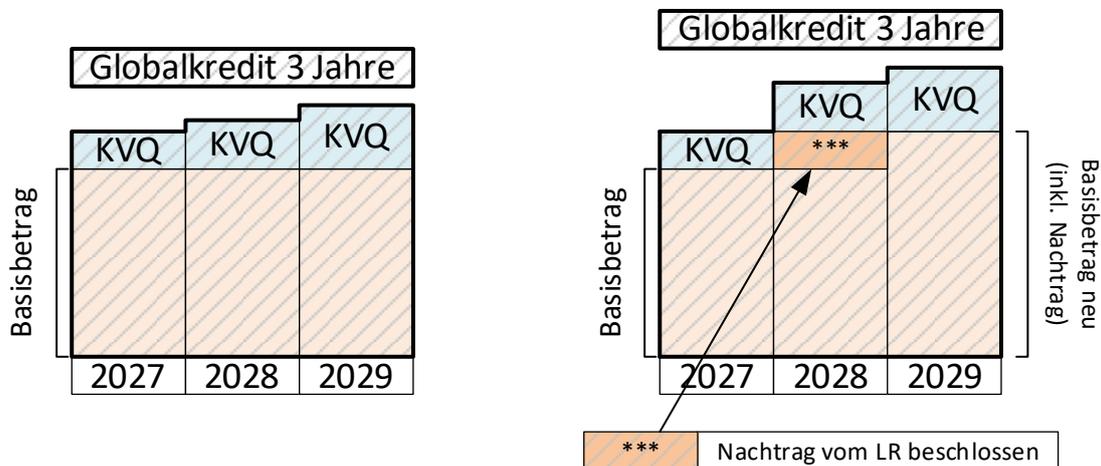
Im Rahmen der Festlegung des Basisbetrags des Globalkredits wird jeweils ausgewiesen, auf welchem Indexstand dieser basiert. Basiert dieser z.B. auf 108.7 Indexpunkten und der Wert per Ende Juni beträgt 110.1 Indexpunkte, ergibt sich eine Zunahme von 1.29 Prozent. Somit kann der Regierungsrat eine generelle Lohnanpassung bis zu dieser Höhe vornehmen. Er kann diese aber aufgrund der Wirtschaftslage oder der Finanzen auch nur auf 0.8 Prozent ansetzen. Die Anpassung des Globalkredits erfolgt um die effektiv gewährte Teuerung.

Mit der vorliegenden Lösung wird sichergestellt, dass bei Anpassungen der Lohnbänder infolge der Teuerung kein zusätzlicher Bedarf für die Anpassung der Löhne besteht. Die Anpassung der Lohnbänder liegt gemäss Art. 29 PersG in der Kompetenz des Regierungsrates. Diese sind jeweils entsprechend der Teuerung anzupassen.

### 3.7 Nachträge zum Globalkredit für Personallöhne

Wie auch bei anderen Krediten muss die Möglichkeit bestehen, dass der Landrat durch Beschluss den Basisbetrag anpassen kann. Bei einem Budgetkredit wäre dies ein Nachtragskredit und beim Verpflichtungskredit ein Zusatzkredit.

Bei einem Nachtrag durch den Landrat handelt es sich nicht um exogene Faktoren. Daher ist es notwendig, dass die Möglichkeit im Gesetz separat erwähnt wird. Der Landrat ist ermächtigt, die Erhöhung des Basisbetrags für die Restlaufzeit zu beschliessen. Der Regierungsrat kann entsprechende Anträge stellen.



Besteht bei neuen gesetzlichen Aufgaben ein zusätzlicher Bedarf an Leistungsaufträgen, welche mit der Kostenveränderungsquote nicht abgedeckt werden kann, ist bereits mit der externen Vernehmlassung ein Landratsbeschluss zur Diskussion vorzulegen. Der Landrat hat diesen mit der 2. Lesung zu behandeln.

Als Beispiel sind insbesondere Gesetzesanpassungen mit neuen Aufträgen zu erwähnen, welche zusätzliches Personal benötigen (z.B. Einführung des kantonalen Bedrohungsmanagement im Polizeigesetz) und nicht bereits in der Kostenveränderungsquote berücksichtigt wurden.

### 3.8 Verteilung der bewilligten Mittel im Budget

Die Verteilung der vom Landrat über die Periode bewilligten Mittel auf die jeweiligen Konten der Institutionen erfolgt durch den Regierungsrat, nach Anhörung der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, und kann vom Landrat nicht verändert werden. Dies ist auch bei den Soziversicherungen (305) anzuwenden, da die Beiträge von den Konten abhängig sind.

Die Konten der Lohnsumme (siehe Kapitel 2.2.5) und der Sozialversicherungen (305) werden jeweils in der Gesamtsumme betrachtet. Die Beträge werden nach der Verteilung der Lohnrunde auf den einzelnen Budgetkrediten der Institutionen angepasst. Das heisst, diese werden nicht wie die restlichen Konten gemäss Art. 45 des kFHG betrachtet.

### 3.9 Berichterstattung

Seitens Motion wird gefordert, dass der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht erstattet über die bewilligten Stellen (Stellenplan) und über die Änderungen je Amt (Verwaltungseinheit). Aktuell wird jeweils im Rechenschaftsbericht der Personalbestand (Vollzeitstellen) per Ende Jahr auf den Verwaltungseinheiten je Amt ausgewiesen. Diese sind unter den Direktionen ersichtlich.

Im Rahmen der Umsetzung der Motion ist vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen erstattet.

Die Finanzkommission wird wie bereits heute die Beschlüsse des Regierungsrates im Zusammenhang mit dem Globalkredit laufend zur Kenntnis erhalten.

### 3.10 Festlegen des Basisbetrags für Folgeperiode 2030 bis 2032

Im Rahmen des Budgets 2030 ist ein neuer "Globalkredit für Personallöhne" beim Landrat zu beantragen. Die Festlegung des Basisbetrags schliesst an die Berechnungsgrundlagen der ersten Periode an und entspricht der Fortsetzung gemäss Kapitel 3.5.1 unter Berücksichtigung der exogenen Faktoren.

Festlegung des Basisbetrags für die Periode 2030 bis 2032 anhand Fortsetzung der ersten Periode **ohne** den Einfluss von exogenen Faktoren.

| Art | Text                                      | Basis | 2027          | 2028          | 2029          | 2030          |
|-----|---|-------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2027-2029</b> |       | <b>73'200</b> | <b>74'664</b> | <b>76'158</b> |               |
|     | Kostenveränderungsquote                   | 2.0%  | 1'464         | 1'493         | 1'523         |               |
|     | Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)          |       | 74'664        | 76'158        | 77'681        |               |
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2030-2032</b> |       |               |               |               | <b>77'681</b> |

Festlegung des Basisbetrags für die Periode 2030 bis 2032 anhand Fortsetzung der ersten Periode **mit dem** Einfluss von exogenen Faktoren.

| Art | Text   | Basis | 2027          | 2028          | 2029          | 2030          |
|-----|--|-------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2027-2029</b>              |       | <b>73'200</b> | <b>74'664</b> | <b>76'158</b> |               |
|     | Kostenveränderungsquote (KVQ)                          | 2.0%  | 1'464         | 1'493         | 1'523         |               |
|     | <b>Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)</b>                |       | <b>74'664</b> | <b>76'158</b> | <b>77'681</b> |               |
|     | Exogen: Teuerung                                       |       | 300           | 300           | 300           |               |
|     | Exogene Faktoren                                       |       | 600           | 600           | 600           |               |
|     | Anteile Globalkredit (inkl. KVQ und exogenen Faktoren) |       | 75'564        | 77'058        | 78'581        |               |
|     | <b>Basisbetrag Globalkredit 2030-2032</b>              |       |               |               |               | <b>78'581</b> |

Für die Berechnung der jährlichen Kostenveränderungsquote (KVQ) für das Folgejahr dient als Basis der Anteil Globalkredit (inkl. KVQ). Die exogenen Faktoren werden einfachheitshalber nicht mitberücksichtigt.

### 3.11 Gesetzliche Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Motion betrifft nur den Kanton und hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich aber insofern in zwei Punkten. Zum einen können bzw. müssen sie sich bei der Anpassung der Lohnsumme für das Folgejahr nicht mehr am Beschluss des Landrates orientieren (Art. Art. 2 Abs. 4 PersG). Zum anderen gilt der neu eingeführte Teuerungsausgleich im Personalgesetz (Art. 35a) auch für die Gemeinden. Der vorgeschlagene Ablauf stellt sicher, dass unter den Gemeinden bezüglich dem Teuerungsausgleich ein einheitlicher Mechanismus angewendet werden kann. Für die Ausführungen wird auf Kapitel 3.6.2 verwiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Artikel aufgeführt, welche im Personalgesetz (PersG) aufgehoben werden.

| Artikel       | Text  | Auswirkungen     |
|---------------|---|------------------|
| Art. 2 Abs. 4 | Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren.  | Wird aufgehoben. |
| Art. 32       | Lohnsumme<br>1. Begriff<br>1 Die Lohnsumme ist der für die Erfüllung des Leistungsauftrages zur Verfügung gestellte Betrag zur Bezahlung der individuellen Löhne.<br><br>2 Die Sozialzulagen, die Anerkennungsprämien, die Treueprämien und die erforderlichen Mittel für den Entlöhnungsnachgenuss sind nicht Bestandteil der Lohnsumme. | Wird aufgehoben. |
| Art. 33       | 2. Festlegung<br>1 Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichts mit dem Budget die Lohnsumme für das folgende Jahr fest.<br><br>2 Dabei ist die bisher zur Verfügung gestellte Lohnsumme wie folgt anzupassen:  | Wird aufgehoben. |

|         |   |                  |
|---------|---|------------------|
|         | <p>1. um den Betrag, der sich aus der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages ergibt;</p> <p>2. um den Betrag für generelle sowie leistungsbezogene Lohnanpassungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat kann die Lohnsumme des Kantons und der Gemeinden zusätzlich anpassen, um dem Arbeitsmarkt oder der Lohnstruktur Rechnung zu tragen. *</p> |                  |
| Art. 34 | <p>3. Nachtragskredit</p> <p><sup>1</sup> Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Budgets erweitert, hat der Landrat die erforderlichen Mittel durch Anpassung der Lohnsumme bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Nachtragskredit ist gleichzeitig mit der Erweiterung des Leistungsauftrages zu beschliessen</p>                      | Wird aufgehoben. |

Für die weiteren Ausführungen wird auf das Kapitel 4 verwiesen.

## 4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion Fiko "Vierjähriges Globalbudget für Personal" erfolgen im kantonalen Finanzhaushaltgesetz. Als Begriff wird nachfolgend "Globalkredit für Personallöhne" verwendet. Da es sich um einen Kredit handelt und die Bestimmungen nur den Kanton betreffen, ist die Abbildung im kantonalen Finanzhaushaltgesetz zielführender und verständlicher als im Personalgesetz.

### 4.1 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)

Das kFHG wird um die nachfolgenden Artikel ergänzt.

#### 3. Kreditrecht

##### 3.1 Allgemeines

#### Art. 37 Begriff

Die Begriffe im Kreditrecht sind mit dem neu geschaffenen "Globalkredit für Personallöhne" zu ergänzen. Bisher ist definiert, dass Kredite in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten und Nachtragskrediten zu beantragen sind. Der Globalkredit für Personallöhne ist eine neue Art von Kredit und ist im Musterfinanzhaushaltgesetz nach HRM2 nicht vorgesehen.

Da es sich um einen mehrjährigen Kredit handelt, kann es sich nicht um einen Budgetkredit handeln. Im weiteren Sinne handelt es sich eher um einen Verpflichtungskredit. Per Definition sind Verpflichtungskredite notwendig für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck sowie für wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck. Da es sich beim Globalkredit für Personallöhne nicht wirklich um neue Ausgaben im Sinne eines Verpflichtungskredits handelt, ist der neue Begriff notwendig und angebracht.

#### 3.3a Globalkredit für Personallöhne

##### Art. 49a Grundsatz, Geltungsbereich

Der Artikel definiert die massgebenden Kontengruppen für den dreijährigen Globalkredit. Die Kontengruppen basieren auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Die entsprechenden Grundlagen sind im Internet unter folgendem Link publiziert: <https://www.srs-cspcp.ch/de>

Im Kapitel 3.3 sind die Kontengruppen aufgelistet. Die nachfolgende Gruppe entspricht der Aufteilung gemäss HRM2.

| Art | Text   | Massgebend für den Globalkredit |
|-----|--|---------------------------------|
| 30  | Personalaufwand                              | Nein: Art. 49a Abs. 2           |
| 300 | Behörden, Kommissionen und Richter           | Nein: Art. 49a Abs. 2           |
| 301 | Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals | Ja: Art. 49a Abs. 1             |
| 302 | Löhne der Lehrpersonen                       | Ja: Art. 49a Abs. 1             |
| 304 | Zulagen                                      | Nein: Art. 49a Abs. 2           |
| 305 | Arbeitgeberbeiträge                          | Nein: Art. 49a Abs. 2           |
| 306 | Arbeitgeberleistungen                        | Nein: Art. 49a Abs. 2           |
| 309 | Übriger Personalaufwand                      | Nein: Art. 49a Abs. 2           |

## Art. 49b Festlegung

### Absatz 1 und 2

Der Landrat beschliesst den Globalkredit für jeweils drei Jahre. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum. Der Globalkredit berechnet sich gestützt auf den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote für die dreijährige Zeitdauer.

### Absatz 3

Der Basisbetrag ist grundsätzlich ein Fortführungswert, der sich berechnen lässt. Er wird alle drei Jahre wieder vom Landrat festgelegt. Der Basisbetrag verändert sich zum letzten vorliegenden Beschluss durch die durchschnittliche Kostenveränderungsquote, die exogenen Faktoren und die Nachträge. Er berücksichtigt auch die nicht ausgeschöpften Mittel des letzten Kredits. Da der Regierungsrat den Basisbetrag im September mit dem Budget verabschiedet, decken sich die Veränderungen nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres der dreijährigen Periode (n). Der Basisbetrag wird dem Stand per Juli n-1 entsprechen. Allfällige unbekannte Veränderungen bis zum Jahresende n-1 werden erst im Basisbetrag der folgenden dreijährigen Periode berücksichtigt. Es ist jeweils für den Beschluss des Globalkredits aufzuzeigen, auf welchem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise im Juni des Kalenderjahres beruht.

### Absatz 4

Die Kostenveränderungsquote deckt insbesondere Veränderungen bei den Lohnkosten aufgrund Veränderungen im Personalbestand infolge neuer Leistungsaufträge oder Erhöhung der Geschäftslast, die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden sowie Marktadjustierungen der Löhne ab.

### Absatz 5

Der Landrat setzt den Basisbetrag und die durchschnittlichen Kostenveränderungsquote in einen Beschluss fest. Im Beschluss sind je ein Basisbetrag und je eine durchschnittliche Kostensteigerungsquote für die folgenden Bereiche festzulegen:

- Gerichte, Schlichtungsbehörde und Staatsanwaltschaft
- übriges Personal

## Art. 49c Bindungswirkung, Einstellung des Mittelbedarfs

Der Regierungsrat und der Landrat sind an den Globalkredit gebunden. Vorbehalten bleiben die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1, die exogenen Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e und Nachträge gemäss Art. 49f. Der Regierungsrat stellt den jährlichen Mittelbedarf, nach Anhörung der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, im Rahmen des Globalkredites in das jeweilige Budget ein. Er darf dabei den eingestellten Betrag über- oder unterschreiten, sofern der Globalkredit insgesamt eingehalten werden kann.

Wichtig ist zu erwähnen, dass der Globalkredit in der Summe über die drei Jahre einzuhalten ist. Da nebst dem definierten Globalkredit noch zusätzliche Aufwendungen im Budget zu berücksichtigen sind, wird die Summe aller massgebenden Konten nicht automatisch zur

Summe des Globalkredits führen. Vielmehr braucht es eine Herleitung, respektive Nachweis, wie sich der Basisbetrag seit dem letzten Beschluss vom Landrat verändert hat. Die Veränderungen sind dem Landrat jeweils mit dem Budget und der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

Zu beachten ist, dass der Landrat nicht ermächtigt ist, den im Budget eingestellten Mittelbedarf zu verändern. Dies erfolgt ausschliesslich über den Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote.

Die Kostenveränderungsquote multipliziert mit dem Basisbetrag ergibt den Zuschlag fürs erste Jahr. Die Summe Basisbetrag plus Zuschlag im ersten Jahr ergibt die neue Basis für den Zuschlag im zweiten Jahr. Diese wird wiederum mit der Kostenveränderungsquote multipliziert. Dies wiederholt sich im dritten Jahr.

## **Art. 49d Exogene Veränderungen**

### **1. Grundsatz**

Der Basisbetrag verändert sich, soweit exogene Faktoren die Ursache sind. Der Regierungsrat passt den Globalkredit entsprechend an und bringt die exogenen Veränderungen dem Landrat mit dem Budget und der Jahresrechnung zur Kenntnis.

Fallen exogen verursachte Lohnkosten weg, dürfen die frei werdenden Mittel nicht anderweitig eingesetzt werden. Diese reduzieren den Basisbetrag und können nicht für endogene Leistungsaufträge verwendet werden.

## **Art. 49e 2. Definition, Kategorien, Entscheid**

### Absatz 1 und 3

Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben. Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht sind.

Bei der Definition, was unter die exogenen Faktoren fallen wird, dürften verschiedene Ansichten bestehen. Die exogenen Faktoren sind aber massgebend zur Beurteilung der für die Personallöhne zur Verfügung stehenden Mittel. Daher ist es unabdingbar, diese im Gesetz abstrakt zu definieren und sie im Bericht auch aufzuführen, was aus Sicht der Regierung in den vergangenen Jahren daruntergefallen wäre (siehe Kapitel 3.6.1).

Die Motion sieht vor, dass der Landrat die exogenen Faktoren in einem nicht-referendumspflichtigen Erlass festlegt. Von dieser Lösung wird abgesehen, da mit der Einführung des "Globalkredits für Personallöhne" bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt wird, welche exogene Faktoren sind. Der Landrat definiert diese im Gesetz nicht abschliessend. Dadurch findet eine wesentliche Vereinfachung statt, da für exogene Faktoren, wie z.B. im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen, keine separaten Anträge an den Landrat gestellt werden müssen. Dies erhöht die Handlungsfähigkeit und den zeitlichen Spielraum der Regierung.

### Absatz 2

Die exogenen Faktoren werden in folgende Kategorien unterteilt.

Ziffer 1 berücksichtigt die notwendigen Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen.

Grundsätzlich fällt die ganze Gruppe "Löhne für Lehrpersonen" unter diesen Passus. Das heisst, alle Personen, welche nach der Lehrpersonalverordnung angestellt sind, fallen darunter. Dies sind die Lehrpersonen an der Mittelschule, der Berufsschule inkl. Erwachsenenbildung und die Heilpädagogische Schule. Hinzu kommen bei der Heilpädagogischen Schule Klassenassistenten sowie weitere am Unterricht beteiligte Personen.

Ziffer 2 nimmt die Lohnkosten auf, die unmittelbar durch Bundesvorgaben verursacht sind.

Darunter fallen insbesondere das Asyl- und Flüchtlingswesen sowie die direkten Anstellungen für die Erfüllung der Leistungen im Bereich des Waffenplatzes im Auftrag des Bundes. Analog zur heutigen Handhabung des ausserordentlichen Leistungsauftrages im Asyl- und Flüchtlingswesen fallen auch Leistungsaufträge in den Bereichen Amt für Justiz und Schulen darunter.

Ziffer 3 betrifft die Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind. Nur die rechtskräftig zugesicherten Anteile stellen solche exogenen Faktoren dar.

Aufgrund der heutigen Regelung betrifft dies vor allem die Aufwendungen der Schulischen Sozialarbeit, der Logopädie, der Psychomotorik, Anstellungen zu Lasten Fonds oder der ZRK.

Ziffer 4 hält fest, dass eine dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands ein exogener Faktor ist. Dies reduziert den Basisbetrag.

Dies ist der Fall, wenn insbesondere Aufgabenbereiche gemäss Anhang der Regierungsratsverordnung (NG 152.11) nicht mehr durch das Kantonspersonal ausgeführt werden (z.B. Wirtschaftsförderung würde ausgelagert).

Ziffer 5 betrifft den Teuerungsausgleich und wird neu in Art. 35a des Personalgesetzes geregelt, da bereits in Art. 35 PersG die Lohnanpassung geregelt ist. Zudem sind die Lohnbänder in der Personalgesetzgebung verankert. Generelle Lohnanpassungen wirken sich in der Regel auf die Lohnbänder aus, weshalb die Teuerungsanpassung zwingend in der Personalgesetzgebung geregelt werden muss. Mit der Regelung im Personalgesetz gilt diese Bestimmung auch für die Gemeinden. Dort können die Gemeinderäte über die generelle Lohnanpassung befinden. Es gelten die gleichen Regelungen wie im Kanton. Schliesslich sind die Lohnbänder für die Gemeinden grundsätzlich massgebend, ausser die Gemeinden legen eigenständig Lohnbänder fest.

Ziffer 6 definiert weitere exogen verursachte Lohnkosten.

Sofern unter den vorgenannten Faktoren keine Zuordnung erfolgen kann, ist Ziffer 6 als Auffanggefäss zu verstehen. Als Beispiele dienen hier notwendige Anstellungen bei Krisen wie Corona oder die Übernahme von Gemeindesteuerämtern zum Kanton. Massgebend für die Einstufung ist Art. 49e Abs. 1.

#### **Art. 49f Nachtrag zum Globalkredit**

Der Landrat ist ermächtigt, die Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen. Es handelt sich zum einen um eine Art Nachtragskredit, welche der Regierungsrat stellen kann, und zum anderen kann der Landrat für die Erfüllung von zusätzlichen, von ihm definierten Aufgaben, eine Erhöhung beschliessen.

#### **Art. 49g Berichterstattung**

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.

### **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 84a Übergangsbestimmung zu Änderung vom ...**

Der Artikel legt das Startjahr (=Kalenderjahr) des Globalkredits für Personallöhne fest. Dies ist notwendig, da das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung früher stattfinden muss, damit der Antrag parallel mit dem Budgetprozess laufen kann.

Dem Landrat wird erstmals ein Beschluss für den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostenveränderungsquote festgelegt.

## **4.2 Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)**

### **Art. 2 Abs. 4 und 32 – 34 aufgehoben**

Mit der neuen Regelung des Globalkredits für Personallöhne im Finanzhaushaltgesetz müssen die Bestimmungen zur Lohnsumme im Personalgesetz für das kantonale Personal aufgehoben werden.

Mit der Aufhebung der Art. 32 – 34 wird aber auch die Grundlage für die Festlegung der Lohnsumme für Gemeinden und Anstalten aufgehoben. Diese haben in der Vergangenheit diese Bestimmungen weitgehend nicht angewendet. In der Regel werden die effektiven Löhne und Erhöhungen budgetiert.

Art. 2 Abs. 4 kann ebenfalls aufgehoben werden. Dieser sah vor, dass sich die Gemeinden für die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren haben. Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen liegen keine Beschlüsse des Landrates mehr vor und die Gemeinden können sich nicht mehr daran orientieren.

### **Art. 35 Lohnanpassung 1. Grundsatz**

#### Absatz 2

Der bisherige Abs. 1 hält fest, dass der Regierungsrat entscheidet, wie die zur Verfügung stehenden Mittel generell und leistungsbezogen zu verteilen sind. Da die Gerichte, die Schlichtungsbehörde und die Staatsanwaltschaft neu einen separaten Globalkredit erhalten, ist sicherzustellen, dass keine unterschiedliche Behandlung zwischen den Mitarbeitenden der Exekutive und der Judikative entsteht. Daher sind letztere an den Entscheid des Regierungsrates gebunden.

### **Art. 35a 2. Teuerungsausgleich**

Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei richtungsweisend. Bei seiner Entscheidung lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann er die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen. Aus Sicht des Landrates ist massgebend, welcher Indexstand der Basisbetrag ausweist. Ob bereits ein Ausgleich erfolgt ist oder nicht ist im Ermessen des Regierungsrates. Erfolgt der Ausgleich zu einem späteren, respektive in einer neuen Periode des "Globalkredits für Personallöhne" hat dies grundsätzlich keinen Einfluss, da gemäss Art. 49b Abs. 3 dem Landrat bei der Festsetzung Basisbetrages mitzuteilen ist, auf welchem Indexstand dieser aufgrund der exogenen Faktoren beruht.

Mit der vorgesehenen Regelung erfolgt ein genereller Ausgleich der Teuerung bei jedem Mitarbeitenden. Dies ist insofern konsequent, da der Regierungsrat die Lohnbänder je nach Entwicklung der Teuerung anheben kann (Art. 29 Abs. 3 PersG).

### Absatz 1

Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise Ende Juni ist dabei massgebend. Letzterer wird monatlich vom Bundesamt für Statistik publiziert. Die Indexierungstabelle mit der Basis ist beim Antrag für den "Globalkredit" entsprechend festzulegen. Die "kann"-Formulierung bezieht sich insbesondere auf Abs. 2

### Absatz 2

Bei seiner Entscheidung lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Mit der "kann" Regelung gemäss Abs. 1 besteht für den Regierungsrat der notwendige Handlungsspielraum. Insbesondere soll vermieden werden, dass Erhöhungen erfolgen, obwohl sich in der Tendenz wieder ein Rückgang abzeichnet.

### Absatz 3

Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Die individuelle Lohnentwicklung ist über die Kostenveränderungsquote zu bewerkstelligen. Die Anpassungen wirken sich in der Regel auf die Lohnbänder aus.

### Absatz 4

Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen. Dies erlaubt dem Regierungsrat bei schwierigeren finanziellen Zeiten oder bei Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Entwicklungen zuzuwarten.

## **5 Finanzielle Auswirkungen**

### **5.1 Kanton**

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Vorlage können im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Notwendige Leistungsaufträge, die Teuerung oder Marktanpassungen fallen bei beiden Varianten an. Eine Veränderung ergibt sich bei der jährlichen Budgetkompetenz vom Landrat zum Regierungsrat in den beiden Folgejahren nach der Genehmigung des Globalkredits für Personallöhne durch den Landrat.

### **5.2 Gemeinden**

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Autonomie der Gemeinden wird gestärkt, da die Lohnsumme entfällt und keine Orientierung an der jährlich bewilligten Lohnsumme des Landrates mehr erfolgen muss. Das heisst aber auch, dass seitens Kantons keine Vorgaben kommuniziert werden und sich die Gemeinden bei Bedarf untereinander selbst organisieren müssen. Die neue Regelung des Teuerungsausgleichs im Personalgesetz hat keine direkten zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da der Teuerung bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen wurde. Die Gemeinderäte erhalten aber mehr Spielraum als bis anhin, da sie über die Gewährung des Teuerungsausgleichs befinden können.

## 6 Terminplan

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

|   |   |
|---|---|
| Verabschiedung RR externe Vernehmlassung                  | April 2025                              |
| Externe Vernehmlassung                                    | April bis Juli 2025                     |
| Information FGS, Fiko                                     | Mai 2025                                |
| Auswertung externe Vernehmlassung                         | August / September 2025                 |
| Verabschiedung RR Vorlage an Landrat                      | Oktober 2025                            |
| Kommissionssitzung FGS                                    | 4. Quartal 2025                         |
| 1. und 2. Lesung Landrat                                  | 4. Quartal 2025 / 1. Quartal 2026       |
| Referendumsfrist  | 2 Monate                                |
| Inkraftsetzung  | 1. Juni 2026<br>(Start mit Budget 2027) |
| Antrag an Landrat für erste 3-jährige Periode (2027-2029) | September 2026                          |

### REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Armin Eberli*

## 7 Anhang

Nachfolgende werden einzelne Beispiele für die Veränderung des Globalkredits dargestellt. Jedes Beispiel deckt bewusst nur ein Fall ab, damit die Verständlichkeit erhalten bleibt.

| <b>Beispiel 1: Entwicklung mit Kostenveränderungsquote</b> |        |        |        |        | <b>Verwaltung</b> |
|--|--------|--------|--------|--------|-------------------|
|  |        | 2027   | 2028   | 2029   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                              | 50'000 |        |        |        | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                             |        | 50'000 | 51'000 | 52'020 | 153'020           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                              | 2.0%   | 1'000  | 1'020  | 1'040  | 3'060             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                           |        | 51'000 | 52'020 | 53'060 | 156'080           |
| Globalkredit - massgebende Summe                           |        |        |        |        | 156'080           |
|  |        | 2030   | 2031   | 2032   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                              | 53'060 |        |        |        | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                             |        | 53'060 | 54'122 | 55'204 | 162'386           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                              | 2.0%   | 1'061  | 1'082  | 1'104  | 3'248             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                           |        | 54'122 | 55'204 | 56'308 | 165'634           |
| Globalkredit - massgebende Summe                           |        |        |        |        | 165'634           |
|  |        | 2033   | 2034   | 2035   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                              | 56'308 |        |        |        | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                             |        | 56'308 | 57'434 | 58'583 | 172'325           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                              | 2.0%   | 1'126  | 1'149  | 1'172  | 3'447             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                           |        | 57'434 | 58'583 | 59'755 | 175'772           |
| Globalkredit - massgebende Summe                           |        |        |        |        | 175'772           |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49b Abs. 5

**Beispiel 1: Entwicklung mit Kostenveränderungsquote****Gerichte**

|                                  |       | 2027  | 2028  | 2029  | Total 3 Jahre |
|----------------------------------|-------|-------|-------|-------|---------------|
| Basisbetrag Beschluss Landrat    | 4'500 |       |       |       | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |       | 4'500 | 4'590 | 4'682 | 13'772        |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)    | 2.0%  | 90    | 92    | 94    | 275           |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ) |       | 4'590 | 4'682 | 4'775 | 14'047        |
| Globalkredit - massgebende Summe |       |       |       |       | 14'047        |
|                                  |       | 2030  | 2031  | 2032  | Total 3 Jahre |
| Basisbetrag Beschluss Landrat    | 4'775 |       |       |       | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |       | 4'775 | 4'871 | 4'968 | 14'615        |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)    | 2.0%  | 96    | 97    | 99    | 292           |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ) |       | 4'871 | 4'968 | 5'068 | 14'907        |
| Globalkredit - massgebende Summe |       |       |       |       | 14'907        |
|                                  |       | 2033  | 2034  | 2035  | Total 3 Jahre |
| Basisbetrag Beschluss Landrat    | 5'068 |       |       |       | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |       | 5'068 | 5'169 | 5'272 | 15'509        |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)    | 2.0%  | 101   | 103   | 105   | 310           |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ) |       | 5'169 | 5'272 | 5'378 | 15'819        |
| Globalkredit - massgebende Summe |       |       |       |       | 15'819        |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49b Abs. 5

| <b>Beispiel 2 (exogene Faktoren): Veränderung Klasse an der Mittelschule</b> |        |             |             |        | <b>Verwaltung</b> |
|--|--------|-------------|-------------|--------|-------------------|
|  |        | 2027        | 2028        | 2029   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 50'000 |             |             |        | 0                 |
| <b>Neue Klasse ab August (7/12) (240' / Jahr)</b>                            |        |             | <b>140</b>  |        |                   |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 50'000      | 51'240      | 52'265 | 153'505           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'000       | 1'025       | 1'045  | 3'070             |
| <b>Neue Klasse ab August (5/12) (240' / Jahr)</b>                            |        | <b>100</b>  |             |        |                   |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 51'100      | 52'265      | 53'310 | 156'675           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |             |             |        | 156'675           |
|  |        | 2030        | 2031        | 2032   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 53'310 |             |             |        | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 53'310      | 54'376      | 55'464 | 163'150           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'066       | 1'088       | 1'109  | 3'263             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 54'376      | 55'464      | 56'573 | 166'413           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |             |             |        | 166'413           |
|  |        | 2033        | 2034        | 2035   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 56'573 |             |             |        | 0                 |
| <b>Auflösung Klasse ab August (7/12) (270' / Jahr)</b>                       |        |             | <b>-158</b> |        |                   |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 56'573      | 57'435      | 58'583 | 172'591           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'131       | 1'149       | 1'172  | 3'452             |
| <b>Auflösung Klasse ab August (5/12) (270' / Jahr)</b>                       |        | <b>-113</b> |             |        |                   |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 57'592      | 58'583      | 59'755 | 175'930           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |             |             |        | 175'930           |

Der höhere Betrag bei der Auflösung ist auf die Kostenveränderung zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49e Abs. 2 Ziff. 1

| <b>Beispiel 3 (exogene Faktoren): Teuerungsausgleich</b> |        |        |        |        | <b>Verwaltung</b> |
|--|--------|--------|--------|--------|-------------------|
|  |        | 2027   | 2028   | 2029   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                            | 50'000 |        |        |        | 0                 |
| Teuerungsausgleich in %                                  |        | 0.0%   | 1.0%   | 0.5%   |                   |
| Teuerungsausgleich Basis in TCHF                         |        | 50'000 | 51'000 | 52'530 |                   |
| Teuerungsausgleich in TCHF                               |        | 0      | 510    | 263    | 773               |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                           |        | 50'000 | 51'000 | 52'530 | 153'530           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                            | 2.0%   | 1'000  | 1'020  | 1'051  | 3'071             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                         |        | 51'000 | 52'530 | 53'843 | 157'373           |
| Globalkredit - massgebende Summe                         |        |        |        |        | 157'373           |
|  |        | 2030   | 2031   | 2032   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                            | 53'843 |        |        |        | 0                 |
| Teuerungsausgleich in %                                  |        | 0.0%   | 0.0%   | 2.0%   |                   |
| Teuerungsausgleich Basis in TCHF                         |        | 53'843 | 54'920 | 56'019 |                   |
| Teuerungsausgleich in TCHF                               |        | 0      | 0      | 1'120  | 1'120             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                           |        | 53'843 | 54'920 | 56'019 | 164'782           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                            | 2.0%   | 1'077  | 1'098  | 1'120  | 3'296             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                         |        | 54'920 | 56'019 | 58'259 | 169'198           |
| Globalkredit - massgebende Summe                         |        |        |        |        | 169'198           |
|  |        | 2033   | 2034   | 2035   | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat                            | 58'259 |        |        |        | 0                 |
| Teuerungsausgleich in %                                  |        | 0.5%   | 1.0%   | 0.0%   |                   |
| Teuerungsausgleich Basis in TCHF                         |        | 58'259 | 59'716 | 61'507 |                   |
| Teuerungsausgleich in TCHF                               |        | 291    | 597    | 0      | 888               |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)                           |        | 58'259 | 59'716 | 61'507 | 179'482           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                            | 2.0%   | 1'165  | 1'194  | 1'230  | 3'590             |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                         |        | 59'716 | 61'507 | 62'737 | 183'960           |
| Globalkredit - massgebende Summe                         |        |        |        |        | 183'960           |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49e Abs. 2 Ziff. 5

| <b>Beispiel 4 (exogene Faktoren): Veränderung Amt für Asyl- und Flüchtlingswesen</b> |        |            |               |              | <b>Verwaltung</b> |
|--|--------|------------|---------------|--------------|-------------------|
|  |        | 2027       | 2028          | 2029         | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 50'000 |            |               |              | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 50'000     | 51'100        | 52'622       | 153'722           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'000      | 1'022         | 1'052        | 3'074             |
| <b>Amt für Asyl- und Flüchtlingswesen</b>  |        | <b>100</b> | <b>500</b>    | <b>-200</b>  | <b>400</b>        |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 51'100     | 52'622        | 53'474       | 157'196           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |            |               |              | 157'196           |
|  |        | 2030       | 2031          | 2032         | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 53'474 |            |               |              | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 53'474     | 54'544        | 55'635       | 163'653           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'069      | 1'091         | 1'113        | 3'273             |
| <b>Amt für Asyl- und Flüchtlingswesen</b>  |        | <b>0</b>   | <b>0</b>      | <b>1'000</b> | <b>1'000</b>      |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 54'544     | 55'635        | 57'748       | 167'926           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |            |               |              | 167'926           |
|  |        | 2033       | 2034          | 2035         | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat  | 57'748 |            |               |              | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)   |        | 57'748     | 58'902        | 58'881       | 175'530           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)  | 2.0%   | 1'155      | 1'178         | 1'178        | 3'511             |
| <b>Amt für Asyl- und Flüchtlingswesen</b>  |        | <b>0</b>   | <b>-1'200</b> | <b>0</b>     | <b>-1'200</b>     |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)   |        | 58'902     | 58'881        | 60'058       | 177'841           |
| Globalkredit - massgebende Summe   |        |            |               |              | 177'841           |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49e Abs. 2 Ziff. 2

| <b>Beispiel 5 (exogene Faktoren): Auslagerung Reinigung an Dritte</b> |        |          |          |               | <b>Verwaltung</b> |
|---|--------|----------|----------|---------------|-------------------|
|   |        | 2027     | 2028     | 2029          | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat   | 50'000 |          |          |               | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)  |        | 50'000   | 51'000   | 52'020        | 153'020           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)   | 2.0%   | 1'000    | 1'020    | 1'040         | 3'060             |
| <b>Auslagerung Reinigung an Dritte</b>                                |        | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>-1'500</b> | <b>-1'500</b>     |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                                      |        | 51'000   | 52'020   | 51'560        | 154'580           |
| Globalkredit - massgebende Summe                                      |        |          |          |               | 154'580           |
|   |        | 2030     | 2031     | 2032          | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat   | 51'560 |          |          |               | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)  |        | 51'560   | 52'592   | 53'643        | 157'795           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)   | 2.0%   | 1'031    | 1'052    | 1'073         | 3'156             |
| <b>Auslagerung Reinigung an Dritte</b>                                |        | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b>      | <b>0</b>          |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                                      |        | 52'592   | 53'643   | 54'716        | 160'951           |
| Globalkredit - massgebende Summe                                      |        |          |          |               | 160'951           |
|   |        | 2033     | 2034     | 2035          | Total 3 Jahre     |
| Basisbetrag Beschluss Landrat   | 54'716 |          |          |               | 0                 |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)  |        | 54'716   | 55'811   | 56'927        | 167'454           |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)   | 2.0%   | 1'094    | 1'116    | 1'139         | 3'349             |
| <b>Auslagerung Reinigung an Dritte</b>                                |        | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b>      | <b>0</b>          |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)                                      |        | 55'811   | 56'927   | 58'065        | 170'803           |
| Globalkredit - massgebende Summe                                      |        |          |          |               | 170'803           |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49e Abs. 2 Ziff. 4

**Beispiel 6 (Nachtrag Landrat): Teilrevision PolG - Kantonales Bedrohungsmanagement**

|  |        | 2027     | 2028       | 2029     | Total 3 Jahre |
|--|--------|----------|------------|----------|---------------|
| Basisbetrag Beschluss Landrat                | 50'000 |          |            |          | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)               |        | 50'000   | 51'000     | 52'200   | 153'200       |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                | 2.0%   | 1'000    | 1'020      | 1'044    | 3'064         |
| <b>Leistungsauftrag Bedrohungsmanagement</b> |        | <b>0</b> | <b>180</b> | <b>0</b> | <b>180</b>    |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)             |        | 51'000   | 52'200     | 53'244   | 156'444       |
| Globalkredit - massgebende Summe             |        |          |            |          | 156'444       |

|  |        | 2030     | 2031     | 2032     | Total 3 Jahre |
|--|--------|----------|----------|----------|---------------|
| Basisbetrag Beschluss Landrat                | 53'244 |          |          |          | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)               |        | 53'244   | 54'309   | 55'395   | 162'948       |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                | 2.0%   | 1'065    | 1'086    | 1'108    | 3'259         |
| <b>Leistungsauftrag Bedrohungsmanagement</b> |        | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b>      |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)             |        | 54'309   | 55'395   | 56'503   | 166'207       |
| Globalkredit - massgebende Summe             |        |          |          |          | 166'207       |

|  |        | 2033     | 2034     | 2035     | Total 3 Jahre |
|--|--------|----------|----------|----------|---------------|
| Basisbetrag Beschluss Landrat                | 56'503 |          |          |          | 0             |
| Anteil Basisbetrag (Basis KVQ)               |        | 56'503   | 57'633   | 58'786   | 172'922       |
| Kostenveränderungsquote (KVQ)                | 2.0%   | 1'130    | 1'153    | 1'176    | 3'458         |
| <b>Leistungsauftrag Bedrohungsmanagement</b> |        | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>0</b>      |
| Anteile Globalkredit (inkl. KVQ)             |        | 57'633   | 58'786   | 59'961   | 176'380       |
| Globalkredit - massgebende Summe             |        |          |          |          | 176'380       |

Gesetzliche Grundlage (Entwurf): kFHG Art. 49f